



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Hans-ulrich Wiemer Käufliche Priestertümer im hellenistischen Kos

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **33 • 2003**

Seite / Page **263–310**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/904/5288> • urn:nbn:de:0048-chiron-2003-33-p263-310-v5288.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HANS-ULRICH WIEMER

Käufliche Priestertümer im hellenistischen Kos¹

I. Einleitung

In seinen «Römischen Altertümern» rühmt der aus Halikarnassos in Karien stammende, aber zur Zeit des Augustus in Rom tätige Rhetor und Historiograph Dionysios Romulus als Begründer des römischen Götterkultes, indem er die Art und Weise, wie die Griechen Priestertümer besetzten, tadelt: «Während die anderen die Vorsteher der Kulte meist schlecht und unbedacht auswählen, indem die einen es für richtig halten, diese Ehre für Geld zu versteigern, und die anderen sie durch das Los verteilen, sorgte er dafür, daß die Priestertümer weder für Geld verkauft noch durch das Los verteilt würden; vielmehr erließ er das Gesetz, daß aus jeder *curia* zwei Männer im Alter von über 50 Jahren ernannt werden sollten, die sich durch vornehme Abstammung und herausragende Tüchtigkeit auszeichnen, über hinreichenden Wohlstand verfügen und keinerlei körperliche Makel aufweisen sollten. Diese sollten die Ehren auch nicht für einen begrenzten Zeitraum, sondern für ihr gesamtes Leben innehaben und dabei vom Wehrdienst

¹ Dieser Aufsatz ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den ich am 10. Juli 1999 auf einem Marburger Kolloquium anlässlich des sechzigsten Geburtstages von MALCOLM ERRINGTON vorgetragen habe. Für hilfreiche Hinweise danke ich KOSTAS BURASELIS, MALCOLM ERRINGTON, DANIEL KAH, HARTMUT LEPPIN, HELMUT MÜLLER, TANJA SCHEER und RAINER THIEL, ganz besonders aber MICHAEL WÖRRLE und KLAUS HALLOF, letzterem auch für die freundliche Erlaubnis, das provisorische Corpus der koischen Inschriften einsehen zu dürfen. – Außer den üblichen werden die folgenden Abkürzungen verwendet: ED = M. SEGRE, *Iscrizioni di Cos* 1, 1944 (1993), 11–171: *Decreti ed altri documenti*; EV = M. SEGRE, *Iscrizioni di Cos* 1, 1944 (1993), 171–275: *Epigrafi votivi ed altri testi*; HG = R. HERZOG, *Heilige Gesetze von Kos*, *AbhAkBerlin* 1928, Nr. 6; KFF = R. HERZOG, *Koische Forschungen und Funde*, 1899; *Gymn. Agone* = TH. KLEE, *Zur Geschichte der gymnischen Agone an griechischen Festen*, 1918; LGS = J. VON PROTT – L. ZIEHEN, *Leges Graecorum sacrae e titulis collectae*, 2 Bde., 1896/1906; LSAM = F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées de l'Asie mineure*, 1955; LSCG = F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées des cités grecques*, 1969; LSS = F. SOKOLOWSKI, *Lois sacrées des cités grecques*. *Supplément*, 1962; NS = A. MAIURI, *Nuova silloge epigrafica di Rodi e Cos*, 1925; PH = W. R. PATON – E. L. HICKS, *The Inscriptions of Cos*, 1891; SER = G. PUGLIESE CARRATELLI, *Supplemento epigrafico Rodio*, ASAA n. s. 14–16, 1952–54, 247–316; T. Cam. = G. PUGLIESE CARRATELLI, *Tituli Camirenses*, ASAA n. s. 11–13, 1949–51, 141–318.

aufgrund ihres Alters und von den lästigen Pflichten gegenüber der Polis aufgrund des Gesetzes befreit sein.»² Da kein anderer antiker Autor davon berichtet, daß in der griechischen Welt Priestertümer versteigert wurden, wußte man mit dieser Stelle lange Zeit kaum etwas anzufangen. Erst 1830 konnte AUGUST BOECKH den urkundlichen Beweis vorlegen, daß die Aussage des Dionysios durchaus ernst zu nehmen ist.³ Ein merkwürdiger Zufall wollte es, daß es sich dabei um eine Inschrift handelte, die aus der Heimatstadt des Dionysios, aus Halikarnassos, stammt. In 35 gut erhaltenen Zeilen steht dort ein Beschluß zu lesen, den die Halikarnassier im 3. Jahrhundert über den Verkauf des Priestertums der Artemis Pergaia faßten.⁴ Mit dem Beginn der planvollen Bereisung Kleinasien und den Ausgrabungen in einigen kleinasiatischen Städten und Heiligtümern kamen dann bald weitere Zeugnisse hinzu, so etwa 1875 ein großes Bruchstück einer Liste des frühen 3. Jahrhunderts, in der der Verkauf von über 50 Priestertümern durch die ionische Stadt Erythrai registriert ist.⁵ Heute liegen so viele Belege für den Verkauf von Priestertümern in der griechischen Welt vor, daß wir in der Lage sind, die räumliche und zeitliche Verbreitung der Praxis mit einiger Genauigkeit festzustellen.

Nach gut hundert Jahren epigraphischer Forschungen in Kleinasien dürfte feststehen, daß der Verkauf von Priestertümern vor allem in Südwestkleinasien

² D. H. 2,21,3: τῶν ἄλλων φαύλως πως καὶ ἀπερισκέπτως ὡς ἐπὶ (τὸ) πολὺ ποιουμένων τὰς αἰρέσεις τῶν ἐπιστησομένων τοῖς ἱεροῖς καὶ τῶν μὲν ἀργυρίου τὸ τίμιον ἀξιούντων ἀποκηρῦττειν, τῶν δὲ κλήρω διαιρῶντων, ἐκεῖνος οὔτε ὄνητας χρημάτων ἐποίησε τὰς ἱερῶσυνας οὔτε κλήρω μεριστάς, ἀλλ' ἐξ ἐκάστης φράτρας ἐνομοθέτησεν ἀποδείκνυσθαι δύο τοὺς ὑπὲρ πενήκοντα ἔτη γεγονότας γένει τε προὔχοντας τῶν ἄλλων καὶ ἀρετῇ διαφόρους καὶ χρημάτων περιουσίαν ἔχοντας ἀρκούσαν καὶ μηδὲν ἡλαττομένους τῶν περὶ τὸ σῶμα. τούτους δὲ οὐκ εἰς ὄρισμένον τινὰ χρόνον τὰς τιμὰς ἔταξεν ἔχειν, ἀλλὰ διὰ παντὸς τοῦ βίου, στρατειῶν μὲν ἀπολελυμένους διὰ τὴν ἡλικίαν, τῶν δὲ κατὰ πόλιν ὀχληρῶν διὰ τὸν νόμον.

³ WILHELM WACHSMUTH weiß in seiner 1824–1830 in Halle erschienenen «Hellenischen Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkt des Staates» noch nichts von käuflichen Priestertümern, obwohl er in Bd. 4, 291–309 § 130 ausführlich auf die «Verwaltung des Götterdienstes» eingeht. Dagegen rechnet KARL FRIEDRICH HERMANN in seinem 1846 in Heidelberg erschienenen «Lehrbuch der gottesdienstlichen Altertümer der Griechen» (162–171) unter Verweis auf Dionys von Halikarnass und die von BOECKH publizierte Inschrift bereits mit der Möglichkeit, daß bei der Bestellung der Priester «Kauf oder Versteigerung . . . fortwährend unter die Ausnahmen gehört» (163) haben könnte.

⁴ LSAM 73. BOECKH's editio princeps mit dem Titel «De Graecorum sacerdotiis» ist im vierten Band seiner «Kleinen Schriften» (1884, 331–339) nachgedruckt.

⁵ Das heute verschollene Unterteil: Syll.³ 1014 = LSAM 25. 1933 publizierte LOUIS ROBERT (BCH 57, 1933, 467–468 = Opera Minora I, 1969, 455–456) zwei Seiten des Obertheiles, 1959 GEORGE FORREST (BCH 83, 1959, 513–516) eine dritte. Der komplette Text ist jetzt als I. Erythrai 201 zugänglich. Vgl. dazu neben M. SEGRE, RIL 70, 1937, 96–98, vor allem F. SOKOLOWSKI, HThR 50, 1957, 133–136; P. DEBORD, Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine, 1982, 101–116; F. GRAF, Nordionische Kulte. Religionsgeschichtliche und epigraphische Untersuchungen zu den Kulturen von Chios, Erythrai, Klazomenai und Phokaia, 1985, 150–153.

und den angrenzenden Inseln beheimatet war. Die Belege konzentrieren sich in Ionien – hier in Chios,⁶ Erythrai,⁷ Samos,⁸ Ephesos,⁹ Magnesia am Mäander,¹⁰ Milet¹¹ und Priene¹² –, in Karien – dort in Iasos,¹³ Mylasa,¹⁴ Hyllarima,¹⁵ Kasossos,¹⁶ Theangela¹⁷ und in Halikarnassos¹⁸ – sowie im angrenzenden Kos, während sie auf Rhodos fehlen. Indessen kommt die Praxis in Kleinasien auch außerhalb dieser «Ballungsräume» vor: Käufliche Priestertümer finden sich in hellenistischer Zeit auch in Nordwestkleinasien – hier in Alexandria Troas,¹⁹ Skepsis,²⁰ Kalchedon²¹ und Kyzikos²² – und in den milesischen Kolonien Sinope²³ und Tomoi²⁴ sowie in Pessinus.²⁵ Im griechischen Mutterland und bei den Westgriechen hat die Praxis dagegen niemals Fuß gefaßt: Der am weitesten westlich gelegene Ort, wo käufliche Priestertümer belegt sind, ist die Insel Andros.²⁶ Schließlich wurde der staatliche Verkauf von Priestertümern von den makedonischen Eroberern auch in Ägypten eingeführt (freilich nicht in den

⁶ Syll.³ 1013 = LSCG 119, Z. 14–17: γίνεσ[θαι]¹⁵ δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις ἱερε[ῶσι, ὅ]σοι ἱερητείας ἐόνη[νται κατ]᾿ ἑαυτᾶ; LSS 77 (unbekannter Gott); LSS 78 (unbekannter Gott).

⁷ LSAM 23 = I. Erythrai 206 + SEG 47, 1628 (vgl. dazu auch B. DIGNAS, EA 34, 2002, 29–40); IG XII 6, 2, 1197 mit P. HERRMANN, Chiron 32, 2002, 157–172. Zum Verzeichnis der verkauften Priestertümer vgl. oben Anm. 5.

⁸ IG XII 6, 1, 170.

⁹ Edikt des Paullus Fabius Persicus: I. Ephesos 18b, Z. 0–20 + c, Z. 0–13; die lateinische Fassung: I. Ephesos 19, IV + VI.

¹⁰ LSAM 34 (Serapis).

¹¹ Syll.³ 1002 = LSAM 44; Syll.³ 1037 = LSAM 46; LSAM 48 (Dionysos); LSAM 49 (Populus Romanus und Roma); LSAM 52 (Asklepios).

¹² Syll.³ 1003 = LSAM 37 (Dionysos Phleos); LSAM 38 (Poseidon Helikonios).

¹³ LSAM 60A + B = I. Iasos 245 + 246 (Gymnasialkulte). DEBORD (wie Anm. 5) 63–64 bezieht auch Syll.³ 1016 = LSAM 59 = I. Iasos 220 (Zeus Megistos) auf ein käufliches Priestertum, doch bietet der Text dafür keinen Anhaltspunkt.

¹⁴ LSAM 63 = I. Mylasa 304; LSAM 65 = I. Mylasa 305; LSAM 66 = I. Mylasa 302. Für Sinuri läßt sich die Existenz käuflicher Priestertümer immerhin vermuten: L. ROBERT, Le sanctuaire de Sinuri près de Mylasa, 1945, 25.

¹⁵ LSAM 56.

¹⁶ LSAM 71 = I. Mylasa 942 (Zeus).

¹⁷ SEG 29, 1088 (Zeus Nemeios).

¹⁸ Vgl. oben Anm. 4.

¹⁹ I. Alexandria Troas 9 (Asklepios, Verein).

²⁰ SEG 26, 1334 (Dionysios Bambyleios).

²¹ Syll.³ 1011 = LSAM 3 = I. Kalchedon 13 (Zwölfgötter, Verein); LSAM 4 = I. Kalchedon 11 (Muttergöttin); Syll.³ 1009 = LSAM 5 = I. Kalchedon 12 (Asklepios).

²² LSAM 7.

²³ Syll.³ 1017 = LSAM 1 (Poseidon Helikonios).

²⁴ LSCG 87 (Götter von Samothrake).

²⁵ Cic. Pro Sestio 56.

²⁶ Andros: LSS 47. Auf Thasos verkaufte ein Verein von Sarapis-Anhängern das Priestertum des Gottes: LSS 71.

drei Poleis) und hat sich dort bis weit in die römische Kaiserzeit hinein behauptet.²⁷

Beschränkt man sich auf die Welt der griechischen Poleis und ordnet die Zeugnisse zeitlich, so fällt die große Masse in die ersten drei Jahrhunderte vor der Zeitenwende. Indessen reichen die Anfänge in Erythrai,²⁸ Chios²⁹ und Milet³⁰ nachweislich und in Priene wahrscheinlich³¹ bis in die klassische Zeit zurück, und es gibt vereinzelte Zeugnisse aus der Kaiserzeit.³² Der wahrscheinlich späteste Beleg stammt aus Seleukeia am Kalykadnos³³ und datiert aus der Regierungszeit des Antoninus Pius.

Nun liegen aus dem hellenistischen Kos mittlerweile mehr Belege für den Verkauf von Priestertümern vor als aus allen anderen hellenistischen Stadtstaaten zusammen. Schon vor der 1993 erfolgten Publikation der Inschriften, die der 1944 in Auschwitz ermordete MARIO SEGRE³⁴ für ein Corpus der koischen Inschriften aufgenommen hatte, bezeugten nicht weniger als acht koische Inschriften diese Praxis;³⁵ sieben davon sind mehr oder weniger große Bruchstücke von Urkunden, in denen die Bedingungen für den Verkauf eines Priestertums niedergelegt sind, Urkunden, die auf Kos mit einem technischen Begriff, auf den noch einzugehen sein wird, als *diagraphai* bezeichnet wurden.

²⁷ Vgl. dazu W. OTTO, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten*, 1908, Bd. I, 234–236, 249–251; Bd. II, 183, 328–329 (Nachträge); C. PRÉAUX, *L'économie royale des Lagides*, 1939, 489–491; J. A. S. EVANS, *YCIS* 17, 1961, 143–283, bes. 275–277. Zur Rechtsform vgl. F. PRINGSHEIM, *Der griechische Versteigerungskauf* (1949), in: ders., *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 2, 1961, 262–329, bes. 264–266, 282–283; M. TALAMANCA, *Contributi allo studio delle vendite all'asta nel mondo classico*, 1954, 35–251, bes. 91–94, 200ff.

²⁸ LSAM 23 = I. Erythrai 206 stammt nach J. KEIL, *JÖAI* 13, 1910, Beiblatt 28–32 Nr. 3 (mit Abb.) aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts.

²⁹ Syll.³ 1013 = LSCG 119 wird von W. G. FORREST, *BSA* 58, 1963, 57 Nr. 6 mit Taf. 16a auf die Mitte des 4. Jahrhunderts datiert.

³⁰ Syll.³ 1002 = LSAM 44 gehört nach TH. WIEGAND, 6. Milet-Bericht, *AbhAkBerlin* 1908, 20–21 (mit Abb.) an das Ende des 5. Jahrhunderts.

³¹ Syll.³ 1003 = LSAM 37. Vgl. dazu W. OTTO, *Hermes* 44, 1909, 597; SEGRE, *RIL* 70, 1937, 104; DEBORD (wie Anm. 5) 337 Anm. 111.

³² Milet: LSAM 52 (1. Jahrhundert n. Chr.); Perge: EA 11, 1988, 162–163 Nr. 159. Kaiserpriester: Ephesos: I. Ephesos III 618; Prusias ad Hypium: IGRR III 66 = I. Prusias ad Hypium 20; Philadelpheia: IGRR IV 1637.

³³ *JÖAI* 18, 1915, Beiblatt 22–32.

³⁴ Zur Person vgl. G. PUGLIESE CARRATELLI, *T. Cam. X–XIV* (mit Bibliographie); ders., *Le epigrafi di Rodi, di Coe e delle altre Sporadi orientali*, in: *Actes du II^e Congrès International d'Épigraphie grecque et latine*, 1953, 139–144; zu seinem «Corpus» vgl. PH. GAUTHIER, *BE* 1995, Nr. 576–585; CH. HABICHT, *ZPE* 112, 1996, 83–94; A. CHANIOTIS, *Kernos* 10, 1997, Nr. 298–306.

³⁵ *Diagraphai*: LSCG 160 = ED 144 (Adrasteia und Nemesis I); LSCG 161 = ED 62 (Adrasteia und Nemesis II); LSCG 162 = ED 2 + 224 (Asklapios I); LSCG 163 = ED 89 (Nika); LSCG 166 (Dionysos Thylophoros II); LSCG 167 (unbekannter Gott); LSCG 172 (Aphrodita in Halasarna). Kultgesetz für ein käufliches Priestertum der Damater im *damos* Antimacheia: LSCG 175.

Die postume Publikation der Sammlung SEGRES vermehrte die Zahl der bekannten *diagraphai* auf nahezu das Dreifache: Unter den 1993 publizierten Texten lassen sich mindestens 15 mit hinreichender Gewißheit als *diagraphai* identifizieren.³⁶ Auch wenn die genaue Datierung in vielen Fällen ungewiß ist, dürfte feststehen, daß die neuen *diagraphai* ebenso wie die altbekannten sämtlich aus der hellenistischen Zeit stammen.³⁷ Hinzu kommen nun endlich auch die Texte, die RUDOLF HERZOG vor nahezu 100 Jahren auf Kos entdeckt und abgeschrieben hatte. ROBERT PARKER und DIRK OBBINK haben soeben aus HERZOGS Nachlaß Fragmente von sechs weiteren *diagraphai* veröffentlicht, darunter ein langes Fragment einer *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia,³⁸ und zugleich einen ersten Versuch zu ihrer Erklärung und Auswertung gemacht. Weitere Texte, darunter die erste Ausschreibung des Priestertums für den Kult König Eumenes' II. und eine *diagrapha* für Homonoia werden folgen.

Das Material hat sich in den letzten zehn Jahren also ganz außerordentlich vermehrt: Zwar ist nur eine einzige *diagrapha* – diejenige für Hermes Enagonios³⁹ – vollständig überliefert, wengleich erst teilweise veröffentlicht. Immerhin aber enthalten sieben der bislang veröffentlichten *diagraphai* mehr als 30 Zeilen Text. Die Zahl der Kulte, deren Priestertümer nachweislich gekauft wurden, wächst auf 13.⁴⁰ Es handelt sich um die Kulte für Adrasteia und Neme-

³⁶ ED 15 (unbekannte Gottheit); 25 (Artamis); 32 (unbekannte Gottheit); 85 (Antigonos); 109 (unbekannte Gottheit); 145A (Hermes Enagonios); 177 (Kyrbanthes); 178 (Aphrodita Pandamos und Pontia I); 180 (Herakles Kallinikos II); 182 (Eumenes II); 215 (Zeus Alseios); 216 (Dionysos Thylophoros I); 236 (unbekannte Göttin); 237 (unbekannte Gottheit); 238 (Herakles Kallinikos I). Möglicherweise handelt es sich auch bei den Inschriften ED 16; ED 112 + 60; ED 213 um Reste von *diagraphai*.

³⁷ Soweit *monarchoi* genannt werden, folge ich durchweg den Ansätzen von CH. HABICHT, Chiron 30, 2000, 303–332. In vielen Fällen kann allein die Paläographie als Datierungskriterium dienen. Eine von HABICHT teilweise abweichende Chronologie hat CHARLES CROWTHER entwickelt; sie ist auf der Homepage des Centre for the Study of Ancient Documents in Oxford (<http://www.csad.ox.ac.uk>) zugänglich, ermangelt aber bislang einer näheren Begründung.

³⁸ Aphrodita Pandamos: Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1. Von den fünf weiteren *diagraphai* sind zwei mit Sicherheit und eine dritte wahrscheinlich auf Asklapios zu beziehen: Chiron 31, 2001, 233–245 Nr. 3; 4A + B; eine gilt dem von den Symmachidai ausgeübten Kult (Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2), die fünfte einem unbekanntem Gott (Chiron 31, 2001, 245 Nr. 5). Zwei davon waren auszugsweise bereits seit längerem bekannt: eine *diagrapha* für Asklapios (SEG 1, 344 = Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A) und die *diagrapha* für den Kult der Symmachidai (G. PUGLIESE CARRATELLI, ASAA 41–42 = n. s. 25–26, 1963–64, 173 = Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2).

³⁹ Die 90 Zeilen der Vorderseite sind nunmehr vollständig ediert: ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6 (Z. 70–90). Auf der Rückseite folgen weitere 63 Zeilen.

⁴⁰ Chronologisch geordnete Übersicht der spezifischen Kulturn zuweisbaren *diagraphai* (noch ohne Homonoia) bei R. PARKER – D. OBBINK, Aus der Arbeit der «Inscriptiones Graecae» VI. Sales of Priesthoods on Cos I, Chiron 30, 2000, 422–423.

sis, Asklapios,⁴¹ Aphrodita Pandamos Pontia, Dionysos Thylophoros, Herakles Kallinikos, Hermes Enagonios, Homonoia, die Kyrbanthes, Nika und Zeus Alseios, die Kulte für die Könige Antigonos, der wohl mit Dason zu identifizieren ist, und Eumenes II. sowie den nicht näher bekannten Kult, der von einem als Symmachidai bezeichneten Personenverband ausgeübt wurde. Zudem gewinnen wir in fünf zusätzlichen Fällen die Möglichkeit, mehrere *diagraphai* für ein- und dasselbe Priestertum miteinander zu vergleichen,⁴² was bislang nur bei einem Kult, demjenigen der Adrasteia und der Nemesis, der Fall war.⁴³

II. Urkundenformular, Geschäftstyp und Verfahrensgang

Die neuen Texte erlauben es, Form und Inhalt der koischen Urkunden über den Verkauf von Priestertümern erheblich genauer zu beschreiben, als es bislang möglich war. Auszugehen ist von der Beobachtung, daß diese Urkunden sich selbst als *diagraphai* bezeichnen.⁴⁴ Was bedeutet dieser Begriff? HERZOG nahm an, daß der Begriff *diagrapha* auf Kos die Bedeutung «Kultreglement» gehabt habe,⁴⁵ und fühlte sich daher berechtigt, ihn auch in Urkunden zu ergänzen, die nichts mit käuflichen Priestertümern zu tun haben. SEGRE dagegen deutete den Begriff als Ausschreibung eines zu verkaufenden Priestertums,⁴⁶ PARKER und OBBINK schließlich sprechen von «contract of work or job description».⁴⁷

Eine Durchsicht der Belege ergibt folgenden Befund: Während das Wort *diagrapha* in der Junktur *hiera diagrapha* tatsächlich so etwas wie «Kultreglement»

⁴¹ Das Priestertum des Asklapios war auf Kos seit dem 3. Jahrhundert stets mit dem der Hygieia und der Epiona verbunden (vgl. dazu S. SHERWIN-WHITE, *Ancient Cos. A Historical Study from the Dorian Period to the Imperial Period*, 1978, 347). Der Kürze halber ist hier und im folgenden stets vom Priestertum des Asklapios die Rede.

⁴² Aphrodita Pandamos: ED 178; Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1; Asklapios: ED 2 + 224; Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 3 (Zuweisung aufgrund des Fundorts wahrscheinlich, aber nicht sicher); Chiron 31, 2001, 237–245 Nr. 4A + B; Dionysos Thylophoros: LSCG 166; ED 216; Herakles Kallinikos: ED 180 + ED 238. Der unveröffentlichte Text der ersten Ausschreibung des Priestertums Eumenes' II. tritt neben das kleine Fragment einer späteren Ausschreibung: ED 182.

⁴³ LSCG 160 = ED 144 + LSCG 161 = ED 62.

⁴⁴ ED 2 + 224B, Z. 1–2; ED 3B, Z. 4. 15; ED 32, Z. 16–17; ED 85, Z. 8–9; ED 178a (A), Z. 8; ED 215B, Z. 14. 20; ED 216B, Z. 13. 16. 19–20; ED 237, Z. 11; Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 13. 34. 38. 45. 48.

⁴⁵ HERZOG, HG, 14: «Als technischer Ausdruck für solche heilige Gesetze kehrt in Kos immer wieder *διαγραφή* «Reglement»; vgl. 48–49.

⁴⁶ SEGRE, RIL 70, 1937, 86 Anm. 4: «la *διαγραφή* infatti è il bando con cui si mette all'asta il sacerdozio»; anders dagegen RIA 6, 1938, 197: «un regolamento (*διαγραφή*) del culto».

⁴⁷ PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 419.

zu meinen scheint,⁴⁸ begegnet es ohne diesen Zusatz und als Bezeichnung eines Urkundentyps auf Kos nur dort, wo es um käufliche Priestertümer geht: Eine *diagrapha* enthält stets die Bedingungen, zu denen ein Priestertum zum Verkauf gestellt wurde, nicht etwa allgemeine und umfassende Regeln für die Ausübung eines Kultes. Es geht daher nicht an, das Wort *diagrapha* in Urkunden zu ergänzen, die sich auf Priestertümer beziehen, die nicht verkauft wurden, wie HERZOG und SEGRE dies in dem wichtigen Kultgesetz für Apollon Dalios getan haben.⁴⁹

Ebensowenig handelt es sich bei dem Wort *diagrapha* um einen für die Beschreibung von Priestertümern spezifischen Terminus technicus,⁵⁰ auch wenn der urkundentechnische Begriff auf Kos und an einer Reihe anderer Orte⁵¹ nur in dieser Verwendung belegt ist. Vielmehr läßt sich zeigen, daß der Begriff *diagraphē* auch bei der Vergabe anderer Arten öffentlicher Leistungen gebraucht wurde:⁵²

⁴⁸ In einem Dekret des *damos* Antimacheia (PH 383, Z. 12–15), das um 190 beschlossen worden sein dürfte, werden zwei *hierotamiai* gelobt, weil sie dafür gesorgt hätten, daß τῆ ὑποδοχῆ[ι | τῶν δαμοτῶν τῆ γινομένη κατ' ἐνιαυτὸν | [ὁ] τε ἑρῆος καὶ τοὶ ἱεροποιοὶ συντελώντι τ(ᾠ)[ς] | θυσίας κατὰ τὰν ἱερῶν διαγραφᾶν. Wenn HERZOG in dem Volksbeschluß über die Einrichtung eines θεσαυρός im Asklapios-Heiligtum (HG 14A = LSCG 155A) in Z. 8–9 mit Recht [ῥσσα δὲ γέγραπται ἐν τᾷ[ι ἱερῶν διαγραφῆ] φῶι ἂν ἐκύρωσε [ἃ ἐκ] κλησία] ergänzt hat, gab es im frühen 3. Jahrhundert auch eine ἱερᾶ διαγραφᾶ für Asklapios, in der offenbar Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Heiligtumes enthalten waren. Eine ἱερᾶ διαγραφῆ begegnet dann noch einmal in der Kaiserzeit und wiederum auf der Ebene eines *damos*: In einer Inschrift des 2. Jahrhunderts n. Chr. (SEG 19, 550) ist davon die Rede, daß der δῆμος ὁ τῶν Ἰππιωτῶν anlässlich der Wiederherstellung eines δενδροκόπιον genannten Festes der Hera ἐψηφί[σατο ἱερῶν διαγραφῆν περὶ τῆς | πανηγύρεως (Z. 9–11). Zum Fest vgl. HERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 297–298.

⁴⁹ LSCG 156B, Z. 25 + 27 = ED 55B, Z. 11 + 13 (Apollon Dalios).

⁵⁰ Fernzuhalten ist der in ptolemäischen Papyri gebräuchliche Begriff διαγραφῆ im Sinne der Anweisung einer Behörde an eine königliche Bank, den Kaufpreis vom Versteigerungserwerber in Empfang zu nehmen (vgl. dazu TALAMANCA [wie Anm. 27] 60–62; H. J. WOLFF, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats, Bd. 2: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs, 1978, 95–105, bes. 95–97), obwohl das Verb διαγράφει im Sinne von «überweisen» (im Medium: «sich überweisen lassen») auch in den kaiserlichen *diagraphai* gebräuchlich ist; vgl. etwa LSCG 161B = ED 62B, Z. 2–3; LSCG 172, Z. 5; ED 180, Z. 26. 29. 31. 34.

⁵¹ Erythrai: IG XII, 6, 2, 1197, Z. 22. 33. 40; Milet: SEG 36, 1048, Z. 4–6; I. Didyma 488, Z. 14–15; Priene: LSAM 37, Z. 1; Magnesia am Mäander: LSAM 34, Z. 24. Unsicher sind die Beispiele für Smyrna (I. Smyrna 736), Teos (CIG II 3060) und Kaunos (SEG 14, 639A, Z. 7).

⁵² Vgl. dazu F. SCHWAHN, RE 4A, 1932, 1369–1376 s.v. συγγραφαί; P. KUSSMAUL, Syntheskei. Beiträge zur Geschichte des attischen Obligationsrechtes, Diss. Basel 1969, 23–24; D. BEHREND, Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der μίσθωσις nach den griechischen Inschriften, 1970, 58–59. Die von F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften 2, 1961, 14–17 getroffene Unterscheidung von «Bauordnungen» und «Bauanweisungen» läßt sich am Material nicht durchhalten; vgl. die Kritik von H. J. WOLFF, ZRG(R) 79, 1962, 521.

Wie die außerhalb von Kos gebräuchlichen Synonyme *syngraphe*⁵³ und *syngraphai*⁵⁴ bezeichnet auch *diagraphē* das Pflichtenheft, das bei der Bodenpacht, bei Werkverträgen und eben auch dem Verkauf von Priestertümern aufgesetzt wurde.⁵⁵ In diesem Pflichtenheft waren die Bedingungen niedergelegt, unter denen die Polis bereit war, öffentliche Aufgaben an Private zu vergeben.

Auf diese Deutung des Begriffs *diagraphē* führt nicht allein die Tatsache, daß der Verkauf von Priestertümern formal nur ein Sonderfall des allgemein üblichen Verfahrens der Vergabe öffentlicher Aufgaben durch Versteigerung war. Aus samischen Inschriften geht vielmehr zweifelsfrei hervor, daß die Anwendung des Begriffs nicht auf den Verkauf von Priestertümern beschränkt war. Denn in Samos gab es, wie eine vor kurzem veröffentlichte Inschrift belegt,⁵⁶ sowohl eine als *koine diagraphē* bezeichnete Rahmenordnung für den Verkauf von Priestertümern, als auch eine *diagraphē* für die Verpachtung von Krämerläden im Hera-Heiligtum, die in der bekannten «Krämerinschrift» teilweise revidiert wird.⁵⁷ In

⁵³ Das bekannteste Beispiel einer als *συγγραφή* bezeichneten Rahmenordnung für die Vergabe öffentlicher Aufgaben ist die *ἱερὰ συγγραφή* von Delos über die Verpachtung heiligen Landes (I. Délos 503); vgl. dazu E. ZIEBARTH, *Hermes* 61, 1926, 87–112; E. WEISS, *Ἱερὰ συγγραφή*, in: ΕΠΙΤΥΜΒΙΟΝ Heinrich Swoboda dargebracht, 1927, 325–335; J. H. KENT, *Hesperia* 17–18, 1948–49, 243–338. In Tegea unterschied man zwischen der *κοινὰ σύγγραφος*, einer allgemeinen Verordnung über die Vergabe von Bauaufträgen, und den für jedes einzelne Baulos aufgesetzten *σύγγραφοι*: IG V 2, 6A = I. PArk 3, Z. 40. 52–55. Ein gut erhaltenes, als *συγγραφή* bezeichnetes Pflichtenheft für einen öffentlichen Bauauftrag ist die um 175 aufgesetzte Ausschreibung des Tempels des Zeus Basileus in Lebadeia: Syll.³ 972, Z. 15. 88. 175. Für *συγγραφή* im Sinne von «Pflichtenheft» vgl. etwa auch IG V 1, 4, Z. 17–18 (Sparta); ZPE 13, 1974, 112–113, Z. 29–31 (Kolophon); SEG 45, 1508A, Z. 17–22 (Bargydia).

⁵⁴ Als *συγγραφαί* bezeichnete Ausschreibungen öffentlicher Bauaufträge enthalten etwa Arch. Ephem. 1923, 36–42 Nr. 123, Z. 29ff. (Amphiaraiion, 369/8; zum Datum vgl. D. KNOEPFLER, *Chiron* 16, 1986, 71–98); IG II/III² 1668 = Syll.³ 969 (Skeuothek des Philon, 347/6); IG II/III² 244 = I. Mauer 10, Z. 47ff. (Piräus und Lange Mauern, 337/6); IG II/III² 463 + *Hesperia* 9, 1940, 66 Nr. 9 = I. Mauer 11, Z. 35ff. (Asty, Piräus und Lange Mauern, 307/6); vgl. auch die von M. HOLLEAUX, *AM* 31, 1906, 134–150 (= *Études* I, Paris 1938, 345–355) edierte und kommentierte Ausschreibung einer Dreifuß-Basis aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Der bekannte Volksbeschuß über die Einzäunung des Heiligtumes des Kodros, des Neleus und der Basile und die Verpachtung ihres heiligen Bezirkes (IG I³ 84 = Syll.³ 93 = LSCG 14) verweist mehrfach auf *συγγραφαί*. Zur Frage, auf welches Gebäude des delischen Apollon-Heiligtumes sich das während der ersten athenischen Herrschaft aufgesetzte Pflichtenheft I. Délos 104–4 bezieht, vgl. den Kommentar von M.-C. HELLMANN, *BCH* 104, 1980, 151–159.

⁵⁵ In Megalepolis scheint die Rahmenordnung für die Vergabe von Aufträgen beim Bau einer Stadtmauer *διάργραμμα* geheißt zu haben: IG V 2, 434 = I. Mauer 35, Z. 3. 8.

⁵⁶ IG XII 6, 1, 170.

⁵⁷ IG XII 6, 1, 169. Vgl. dazu neben dem Kommentar der *editio princeps* von CH. HABICHT, *AM* 87, 1972, 210–225 Nr. 9 vor allem G. THÜR – H. TAEUBER, *AAWW* 115, 1978, 205–225.

Halikarnassos hieß eine Rahmenordnung für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge *diagraphai*.⁵⁸

Als Pflichtenhefte für den Käufer einer öffentlichen Aufgabe waren die *diagraphai* bezogen auf allgemeinere rechtliche Regelungen, die häufig, wenngleich nicht immer den Status von *nomoi* hatten.⁵⁹ Wie zwei erst kürzlich veröffentlichte Dekrete gezeigt haben, unterschieden auch die Koer in hellenistischer Zeit zwischen *psephismata* und *nomoi*, indem sie jenen einen höheren normativen Status als diesen einräumten.⁶⁰ Zugleich wissen wir, daß sakrale Normen im hellenistischen Kos in Form von *hieroi nomoi* kodifiziert waren:⁶¹ Ein in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts gefaßter Volksbeschuß, der die inschriftliche Aufzeichnung und öffentliche Aufstellung der im Kult der Damater gültigen Vorschriften verfügt, verweist auf *hieroi nomoi*, die Reinheitsvorschriften für Priester/innen enthielten.⁶² Dieser Verhaltenskodex konnte beim Verkauf von Priestertümern vorausgesetzt werden und erübrigte daher eine ausdrückliche Regelung in den *diagraphai*.

In der Tat wird dieser Bereich in den erhaltenen *diagraphai* auch nur einmal berührt: In der *diagrapha* für Nika heißt es lapidar, daß der Priester dieser Gottheit dieselben Reinheitsvorschriften zu befolgen habe wie alle anderen Priester auch.⁶³ Aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes bleibt unsicher, ob man sich bei der Ausschreibung des Priestertums der Kyrbanthes *expressis verbis* auf einen *hieros nomos* berief, der die Verpflichtung enthielt, daß der Priester

⁵⁸ OGIS 46, Z. 1–3.

⁵⁹ So verweist etwa der attische Beschluß über das Heiligtum des Kodros, des Neleus und der Basile nicht bloß auf *συγγραφαί*, sondern auch auf einen νόμος ὅσπερ κείται περὶ τῶν τεμενῶν (IG I³ 84, Z. 18. 25; dazu BEHREND [wie Anm. 52] 58–60; M. PIÉRART, REA 89, 1987, 21–37). Die *συγγραφή* aus Lebedeia für den Bau des Tempels des Zeus Basileus nimmt wiederholt Bezug auf νόμοι: Syll.³ 972, Z. 47–48. 88–89 (κατὰ τὸν κατοπτικὸν νόμον καὶ νομοποιόν).

⁶⁰ Chiron 28, 1998, 110–111 Nr. 7, Z. 10–12; Chiron 31, 2001, 266–271 Nr. 3, Z. 40–42. Wenn die Koer gleich nach dem Synoikismos von 366 begannen, zwischen *ψηφίσματα* und νόμοι zu unterscheiden – die frühesten Belege für schriftlich fixierte νόμοι der Koer sind die auf 306/2 zu datierenden Briefe des Antigonos Monophthalmos über den Synoikismos von Teos und Lebedos (RC 3, Z. 60–64; 4, Z. 12–14) –, dürfte bereits die aus HG 1–5 = LSCG 151 + 156 zu erschließende Kodifikation sakraler Normen im Anschluß an den Synoikismos (vgl. dazu HERZOG, HG, 3–4; SHERWIN-WHITE [wie Anm. 41] 292–293) den Status von νόμοι gehabt haben.

⁶¹ In hellenistischer Zeit sind ἱεροὶ νόμοι etwa auch aus Korkyra (I. Magnesia 44 = IG IX 1², 4, 1196, Z. 34–36), dem Akarnanischen Bund (IG IX 1², 2, 583 = LSS 45, Z. 68–70. 75–76), Pergamon (I. Pergamon 246 = OGIS 332, Z. 61–62; zur Herkunft L. ROBERT, BCH 108, 198, 472–489 = Documents d'Asie mineure, 1987, 460–477; I. Pergamon 248 = OGIS 331, Z. 2–4; I. Pergamon 251 = Syll.³ 1007 = LSAM 13, Z. 41–43; I. Pergamon 255 = Syll.³ 982 = LSAM 12) sowie dem Achäischen Bund (IG IV² 1, 73) bekannt.

⁶² HG 8A = LSCG 154A, Z. 9: τὰ γεγραμμένα ἐν τοῖς ἱεροῖς νόμοις.

⁶³ LSCG 163 = ED 89, Z. 12–14: ἀγνευέσθω | [ἴσω]ν καὶ τοῖς λοιποῖς ἱερεῦσι ποτιτέτακται ἀ[ἴγν]εῦεσθαι.

die Opfergaben (*hiera*) selbst auf den Opfertisch zu legen habe.⁶⁴ Ein ausdrücklicher Verweis auf *nomoi* ist sicher nur in einer einzigen *diagrapha* belegt, derjenigen für Hermes Enagonios: In dieser *diagrapha* wird nun freilich nicht weniger als sieben Mal auf einen *nomos* verwiesen, in welchem sowohl Anlaß, Art und Wert von Opfertieren als auch der Ablauf von Wettbewerben im Rahmen des Hermes-Kultes geregelt waren.⁶⁵

Häufiger finden sich dagegen Verweise auf kodifizierte Normen, die nicht näher spezifiziert werden: So heißt es in der jüngeren *diagrapha* für Adrasteia und Nemesis, man solle dem Priester seine Ehrenanteile (*gera*) «gemäß den schriftlich fixierten Regeln» (*kata ta gegrammena*) geben; auf verschriftlichte Regeln nimmt auch die Ausschreibung eines weiblichen Priestertums Bezug, das für den Kult einer unbekanntenen Gottheit zuständig war.⁶⁶ In der älteren *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia wird zweimal auf «vorher in Kraft gesetzte Regeln» (*prokekyromena*) verwiesen; diese Vorschriften beinhalteten nicht bloß ein Opfergebot mitsamt Sanktionsdrohung, sondern auch Bestimmungen über die Durchführung von Kollekten.⁶⁷ In der jüngeren *diagrapha* für Herakles Kallinikos werden die Schatzmeister (*tamiai*) angewiesen, den *prostatai* für das Opfer beim Verkauf des Priestertums den «vorher festgeschriebenen» (*progegrammenon*) Geldbetrag vorzuschießen.⁶⁸ Auch diese Verweise sind wohl auf *nomoi* zu beziehen.

Aufgrund der neuen koischen Texte lassen sich erstmals konkrete Aussagen darüber treffen, wie die als *diagraphai* bezeichneten Pflichtenhefte entstanden. Wie nunmehr klar erkennbar ist, wählte die koische Volksversammlung für diesen Zweck eine zwei- oder dreiköpfige Kommission und beauftragte sie damit, einen Antragsentwurf auszuarbeiten.⁶⁹ In vier Fällen ist eine zwei-

⁶⁴ ED 177, Z. 14–15: ἐπιτίθετω δὲ ἐπὶ τὰν τράπ]εξαν κατὰ τὸν ἱερ[ὸν νό]μον τὰ ἱερὰ ὁ ἱερέυ[ς]. Eine vergleichbare Vorschrift begegnet in der älteren *diagrapha* für Dionysos und Thylophoros (ED 216B, Z. 11–12), in der für Hermes Enagonios (ED 145A, Z. 10–11) und in der unveröffentlichten *diagrapha* für Eumenes II.

⁶⁵ ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 23–24. 35. 47. 57. 64. 66. 68.

⁶⁶ LSCG 161 = ED 62, Z. 20–21 (Adrasteia und Nemesis II); ED 236, Z. 8.

⁶⁷ ED 178a(A), Z. 21–29: ὁμοίως δὲ καὶ ἀκολούθως τοῖς | προκεκυρωμένοις συντελώντι τὰς θυσίας τοί[ς] τε | ἔμπορο[ι]ς καὶ τοί[ς] ναύκλαρο[ι]ς τοί[ς] ὀρμώμενοι[ς] ἐκ τῆς πόλιος ὅσσοι κα μὴ θύσωντι ὡς γέγραπται, ἐπιτίμιον τε |²⁵ αὐτοῖς ἔστω, καὶ ὀφειλόντω ἐπιτίμιον τᾶ[ι] ἱερεῖαι δραχμάς | δέκα. ἃ δὲ πρᾶξις ἔστω αὐτᾶ καθάπερ ἐγ δίκας. τοὺς δὲ | ἀγερομῶς τᾶν σαλαίδων καὶ τᾶλλα περὶ αὐτῶν γίνεσθαι | πάντα κατὰ τὰ προκεκυρωμέν[α] ἐπὶ μονάρχου Λευκίπ[ου].

⁶⁸ ED 180, Z. 12–14; zur Ergänzung vgl. unten Anm. 108.

⁶⁹ Völlig aus dem Rahmen fällt die jüngere *diagrapha* für Dionysos Thylophoros (LSCG 166), wenn dort in Z. 3 mit Recht [στρα]ταγό[ς] bzw. [στρα]ταγο[ί] gelesen und ergänzt worden ist (vgl. zur Ergänzung SHERWIN-WHITE [wie Anm. 41] 206 Anm. 193), da militärische Amtsträger sonst nie mit der Abfassung von Pflichtenheften für Priestertümer befaßt sind. In der Tat wird der epigraphische Befund in der maßgeblichen Ausgabe von ΡΑΤΟΝ folgendermaßen beschrieben (PH 27, S. 44): «The traces of letters in the centre of

köpfige,⁷⁰ in dreien eine dreiköpfige Kommission belegt;⁷¹ eine Repräsentation der drei Phylen wurde also nicht angestrebt.⁷² Bevor der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf als Volksbeschuß Rechtskraft erlangte, mußte er mehrere Hürden nehmen: Wie aus der einzigen erhaltenen Sanktionsformel einer *diagrapha* hervorgeht,⁷³ war zunächst eine Stellungnahme (*gnoma*)⁷⁴ der fünf *prostatai* erforderlich. Gaben sie ein positives Votum ab, wurde die *diagrapha* im Rat zur Abstimmung gestellt. Wurde sie dort beschlossen, kam sie schließlich vor die Volksversammlung.⁷⁵

Diese Verfahrensweise ist in ähnlich gelagerten Fällen noch mehrfach nachweisbar: Im frühen 3. Jahrhundert wurde ein Antragsentwurf (*ephodos*)⁷⁶ über die inschriftliche Veröffentlichung von Regelungen für den Damater-Kult, den das dreiköpfige Gremium der *exagetai* eingebracht hatte, gemäß der Empfehlung der *prostatai* erst vom Rat und dann von der Volksversammlung beschlos-

lines 1–30 are often sufficient to verify conjectures, but it is difficult to be sure of single letters where whole words cannot be read.» Andererseits weist diese *diagrapha* auch andere Eigentümlichkeiten auf; nach den Resten in Z. 6 zu urteilen, waren für den Verkauf offenbar nicht, wie sonst immer, die *πολιταί*, sondern die *ταμίαι* zuständig. Die gegenüber der älteren Ausschreibung (ED 216A, Z. 8–13) von 18 Monaten auf fünf Wochen verkürzte Zahlungsfrist könnte darauf hindeuten, daß man in einer akuten Krisensituation von dem üblichen Verfahren abwich.

⁷⁰ ED 177, Z. 1–4 (Kyrbanthes); ED 216A, Z. 1–4 (Dionysos Thylophoros I); ED 238, Z. 1–4 (Herakles Kallinikos I); Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2, Z. 1–5 (Kult der Symmachidai).

⁷¹ ED 2 + 224A, Z. 5–9 (Asklapios); ED 145A, Z. 1–4 (Hermes Enagonios); ED 178a (A), Z. 1–5 (Aphrodita Pandamos I).

⁷² SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 203 hatte noch vermutet, daß je ein Kandidat pro Phyle gewählt wurde.

⁷³ ED 32, Z. 16–17: [ἐδοξε τῶ] βουλᾷ καὶ τῶι δάμωι, γνῶμαι προσστατᾶν χρῆσθαι τῶι διαγραφα[φῶν]. Die Inschrift wird von SEGRE auf das 2./1. Jahrhundert datiert.

⁷⁴ Die Verfahrensweisen und Entscheidungsstrukturen der koischen Demokratie wären aufgrund der seit 1993 veröffentlichten Inschriften neu zu untersuchen, was in diesem Rahmen nicht geschehen kann: vgl. einstweilen SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 176–187; P. J. RHODES – D. M. LEWIS, *The Decrees of the Greek States*, 1997, 231–238. Hier können nur die für die Entstehung der *diagraphai* relevanten Aspekte behandelt werden.

⁷⁵ Zu dieser Bedeutung von *γνώμη* vgl. H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse*. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Milet in hellenistischer Zeit, 1976, bes. 84ff.; CH. V. CROWTHER – CH. HABICHT – L. u. K. HALLOF, *Chiron* 28, 1998, 94–95.

⁷⁶ Zu dieser Bedeutung von *ἐφοδος* vgl. A. WILHELM, *ZÖG* 67, 1916, 279; CROWTHER – HABICHT – L. u. K. HALLOF, *Chiron* 28, 1998, 95. PH. GAUTHIER, *BE* 1999, 405 möchte zwischen *ἐφοδος* als Eingabe eines einzelnen Bürgers beim Rat und dem zur Abstimmung gestellten Antragsentwurf nicht nur formell, sondern auch materiell unterscheiden, weil die individuelle Initiative bei der Ehrung von *δικασταγωγοί* zur Verabschiedung stereotyp formulierter Beschlüsse führte. Indessen weist die Formulierung der Sanktionsformel doch wohl darauf hin, daß *prostatai*, Rat und Volksversammlung sich den Text der *ἐφοδος* zu eigen machten, die ja ihrerseits durchaus auf einem Musterformular beruht haben kann.

sen.⁷⁷ In der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts beschloß die Volksversammlung auf Antrag eines nicht dem Rat angehörenden Bürgers, einen Richterwerber (*dikastagogos*) zu belobigen und zu bekränzen, nachdem der Antragsentwurf von den *prostatai* positiv begutachtet und dann vom Rat beschlossen worden war.⁷⁸

In der Regel brachte die Kommission ihren Entwurf in solidarischer Verantwortung selbst als Antragsteller im Rat ein;⁷⁹ nur einmal ist belegt, daß sie dies gemeinsam mit den *prostatai* tat.⁸⁰ Nachdem ihr Entwurf den Rat passiert hatte, hatte die Volksversammlung die letzte Entscheidung zu treffen. Diese begnügte sich zumindest im frühen Hellenismus nicht immer damit, den ihr vorgelegten Antrag abzusegnen; die ältere *diagrapha* für Dionysos Thyllophoros, die wohl um 220 aufgesetzt wurde, enthält einen Ergänzungsantrag, der eine zusätzliche Bestimmung einfügte.⁸¹

Im späten Hellenismus allerdings büßte die koische Volksversammlung das Recht ein, die für die Konzeption der *diagraphai* zuständigen Personen selbst zu bestimmen; in drei *diagraphai* des 1. Jahrhunderts zeichnet das fünfköpfige Kollegium der *prostatai* für den Ausschreibungstext verantwortlich.⁸² Eine feste Terminologie für das Verfassen einer *diagrapha* scheint es nicht gegeben zu haben; zwar wird meist das Verb *syngraphein* gebraucht, doch kommen auch *diagraphein* und *epigraphain* vor, ohne daß ein Bedeutungsunterschied erkennbar wäre.⁸³

⁷⁷ HG 8A = LSCG 154A, Z. 19–20: ἔδοξε τῶν βουλῶν καὶ τῶν ἐκκλησίᾳ γνώμα προστα]τῶν χρῆσθαι τῶν τῶν ἐξαγητῶν ἐφόδω[δοι].

⁷⁸ Chiron 28, 1998, 88–95 Nr. 1, Z. 45–48: ἔδοξε τ[ῶν] | βουλῶν καὶ τῶν δάμοι, γνώ(ι)μα προστατῶν χρῆσθαι | τῶ Θεοδότου ἐφόδοι. Die Formel ἔδοξε τῶν βουλῶν καὶ τῶν δάμοι (τῶν ἐκκλησίᾳ), γνώμα προστατῶν χρῆσθαι τῶν τοῦ δεῖνος ἐφόδοι ist auch in PH 2, Z. 8–11; Chiron 28, 1998, 112–113 Nr. 8, Z. 7–9; 113–114 Nr. 10, Z. 6–10 erhalten oder zu ergänzen.

⁷⁹ Ausdrücklich vermerkt in ED 177, Z. 1–2 (Kyrbanthes); ED 178a(A), Z. 2–3 (Aphrodita Pandamos I). Die Vorlage des Entwurfes wird mit dem Verb ἀποφέρειν bezeichnet, ein Vorgang, für den auf Samos (LSCG 122 = IG XII 6, 1, 168, Z. 1: [τάδε] εἰσήνεγκαν οἱ αἰρηθέντες [εἰς νομο]γράφου) und in Aigiale (IG XII 7, 515, Z. 2–3: αἰρηθέντες | [ὑπὸ τοῦ δήμου κ]ατὰ νήφισμα ὥστε νόμον εἰσενεγκεῖν) das Verb εἰσφέρειν gebräuchlich war. Angesichts der koischen Parallelen dürfte in der älteren *diagrapha* für Herakles Kallinikos (ED 238) in Z. 1 eher ἀπήνεγκαν als διέγραψαν zu ergänzen sein.

⁸⁰ ED 2 + 224A, Z. 1–9 (Asklapios). Diese *diagrapha* ist nach einem *monarchos* namens Ariston datiert. Den ersten *monarchos* dieses Namens setzt HABICHT, Chiron 30, 2000, 328 auf ca. 205/4 an, den zweiten datiert er in das zweite Viertel des 2. Jahrhunderts.

⁸¹ ED 216B, Z. 19: [Πα]ναμύας Θεοδότου εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθὰ τὰς διαγρα[φῶ]ς. ὅπως δὲ τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀντιγόνοῦ ἐπισκευᾶς | [τε] καὶ τιμᾶ[ς] πάσ[α]ς τυγχάνη, ἃ πριαμένα τῶν ἱερῶσ[υ]ν[αν] τοῦ Διονύσου τοῦ Θυλλοφόρου [κατ]αβαλλέτω ἐπ[ὶ] | [τ]ὸν λόγον ἐπιστά[ται]ς τῶν ἔργων καθ' ἕκαστον ἐνιαυ[τὸν] εἰς ἐπισκευ[ὴν] τοῦ ἱεροῦ δρα[χμ]ῶν ἑκατόν.

⁸² ED 180, Z. 4–9 (Herakles Kallinikos II); ED 215A, Z. 1–7 (Zeus Alseios); im Museum von Kos befindliche, unveröffentlichte *diagrapha* für eine unbekannte Gottheit, Z. 1–3. Zu den Kompetenzen und Funktionen der *prostatai* vgl. SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 199–205.

⁸³ Διαγράφειν: ED 145A, Z. 1 (Hermes Enagonios); ἐπιγράφειν: ED 178a(A), Z. 3 (Aphrodita Pandamos I); συγγράφειν: ED 177, Z. 2 (Korybanthes); ED 180, Z. 4 (Herakles

Da alle erhaltenen *diagraphai* das Werk einer eigens für sie gebildeten Kommission sind, steht von vornherein nicht zu erwarten, daß eine *diagrapha* der anderen in allen Einzelheiten gleicht. In der Tat zeigt der Vergleich der «Doppelfassungen», daß Bestimmungen über Mindestalter und Zahlungsmodalitäten verändert und immer wieder auch ganz neue Bestimmungen eingefügt wurden.⁸⁴ Die «Kreativität» der Kommissionen hielt sich jedoch in engen Grenzen.

Die *diagraphai* sind nicht bloß sämtlich in dem für sakrale Normen typischen, durch Nominative, Futurformen und Imperative geprägten Stil formuliert.⁸⁵ Die Texte bedienen sich sehr ähnlicher Formulierungen und behandeln einen ziemlich fest umrissenen Kreis von Gegenständen.⁸⁶ Gelegentlich finden sich auch Querverweise auf ältere *diagraphai*. So wird in einem Fall ganz ausdrücklich darauf verzichtet zu wiederholen, was gegenüber früheren *diagraphai* unverändert bleiben solle.⁸⁷ In einer anderen *diagrapha* heißt es, daß das Recht der Abhaltung von Kollekten ebenso geregelt sein solle wie für das Priestertum der Artemis Pergaia.⁸⁸ Einmal wird erklärt, der Käufer solle den Ertrag des heiligen Bezirkes genießen, wie es schon der frühere Inhaber getan habe.⁸⁹

Ein Vergleich der «Doppelfassungen» bestätigt die Vermutung, daß sich die Kommissionsmitglieder häufig an bereits vorhandene Ausschreibungen anlehnten. In einem von drei Fällen, in welchem wir unter diesem Gesichtspunkt vergleichen können – in dem des Dionysos Thylophoros (LSCG 166; ED 216) –, werden in beiden *diagraphai* dieselben Gegenstände in derselben Reihenfolge behandelt, auch wenn die Zusammensetzung der Kommission und die Zahlungsmodalitäten differieren.

In den beiden anderen Fällen entwickelten die Verfasser der jeweils jüngeren *diagrapha* größere Selbständigkeit gegenüber ihren Vorgängern, indem sie die Reihenfolge der behandelten Gegenstände veränderten. So folgt in der älteren *diagrapha* für Herakles Kallinikos (ED 238) die Bestimmung, daß der Käufer gesund und unversehrt sein solle (Z. 5–6), unmittelbar auf das Präskript. Anschließend wird dem Käufer zugesichert, daß er auf Lebenszeit Priester sein solle (Z. 6–7), und eine partielle Atelie gewährt (Z. 7ff.); danach ist der Stein abgebro-

Kallinikos II); ED 215A, Z. 1 (Zeus Alseios); ED 216, Z. 2 (Dionysos Thylophoros I); Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2, Z. 2–3 (Kult der Symmachidai) sowie die unveröffentlichte *diagrapha* für den Kult Eumenes' II.

⁸⁴ Vgl. unten Teil III.

⁸⁵ Vgl. dazu H. SWOBODA, Die griechischen Volksbeschlüsse. Epigraphische Untersuchungen, 1890, 235–248; RHODES – LEWIS (wie Anm. 74) 555–556.

⁸⁶ Vgl. die Zusammenstellung bei PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 424–426 sowie unten Teil III.

⁸⁷ ED 178a (A), Z. 8: τὰ μὲν ἄλ(λ)α κατὰ τὰς πρότερον διαγραφάς.

⁸⁸ ED 236, Z. 7–8: τὰλλα συντελείτω τὰ περὶ τὸν ἀγερομό[v] | [x]αθ[ός] γέγραπται κα[ὶ] τ[ῶ]ν Ἀρτάμιτι τῶν Περγαίαι.

⁸⁹ ED 215A, Z. 18–20: καρπεύεται δὲ | καὶ τὸ τέμενος καθότι καὶ ὁ πρότερον ἱερεὺς ἐκαπεδέτο.

chen. Die jüngere *diagrapha* für diesen Gott (ED 180) dagegen regelt nach dem Präskript zunächst das bei der Versteigerung des Priestertums darzubringende Opfer (Z. 9–14) und legt den Termin der Versteigerung fest (Z. 14–15); erst danach wird verfügt, daß der Käufer gesund und unversehrt sein solle (Z. 15–16). Dieser Teil ist zudem um die Bestimmung erweitert, daß der Käufer mindestens 10 Jahre alt sein müsse und auf Lebenszeit Priester sein solle (Z. 16). Die anschließende Definition der partiellen Atelie (Z. 16–20) weicht inhaltlich erheblich von derjenigen ab, die sich in der älteren *diagrapha* für Herakles Kallinikos findet.

Abweichungen lassen sich auch im Falle der beiden *diagraphai* für Aphrodita Pandamos Pontia feststellen, obwohl der Vergleich dadurch behindert wird, daß die ältere *diagrapha* in der Mitte und am Schluß, die jüngere am Anfang unvollständig ist. Trotz dieser Lücken ist aber erkennbar, daß die jüngere *diagrapha* (Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1) nicht bloß eine Reihe von Opfergeboten enthält, die der älteren noch fremd sind,⁹⁰ sondern auch zwei Gegenstände erst am Ende behandelt, die in der älteren (ED 178) am Anfang stehen: die lebenslange Amtszeit der Priesterin und die Zahlungsmodalitäten.⁹¹ Zudem fehlt in der jüngeren *diagrapha* für die Göttin in diesem Zusammenhang die in der älteren wie in fast allen anderen *diagraphai* enthaltene Bestimmung, daß die Käuferin gesund, unversehrt und «erwachsen» zu sein habe.⁹²

So etwas wie ein «Musterformular» läßt sich aus den erhaltenen *diagraphai* also nicht ermitteln; die Reihenfolge, in der bestimmte Gegenstände innerhalb einer *diagrapha* behandelt wurden, war in das Belieben der Kommission gestellt, die mit ihrer Abfassung beauftragt war. Die inschriftliche Aufzeichnung und öffentliche Aufstellung der *diagraphai* (in der Regel im Heiligtum der Gottheit, deren Priestertum verkauft wurde) geschah auf ausdrückliches Geheiß der Polis; die Verdingung des Auftrages durch die *poletai* wird in den *diagraphai* selbst verfügt.⁹³

Wir dürfen daher davon ausgehen, daß man die *diagraphai* vollständig auf Stein aufzeichnete, wenn man von unerheblichen Kürzungen am Anfang und

⁹⁰ Vgl. dazu unten Teil V.

⁹¹ Lebenslange Amtszeit der Priesterin: Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 39–40; ED 178a(A), Z. 7–8; Zahlungsmodalitäten: Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 40–43; ED 178a(A), Z. 8–15.

⁹² ED 178a(A), Z. 6–7.

⁹³ LSCG 160 = ED 144, Z. 9–12 (Adrasteia und Nemesis I; Aufstellung an einem später zu bestimmenden Ort); ED 85, Z. 8–10 (Antigonos; Aufstellung neben dem Altar des Königs); ED 215B, Z. 13–16 (Zeus Alseios; Aufstellung neben dem Altar des Gottes); ED 216B, Z. 12–18 (Dionysos Thylophoros I; Aufstellung im Heiligtum der Zwölfgötter); Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 45–50 (Aphrodita Pandamos II; Aufstellung neben dem Altar der Göttin). M. SEGRE, RPAA 17, 1940–41, 32 und PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 419 nehmen dagegen an, daß *diagraphai* grundsätzlich auf Stein aufgezeichnet wurden.

Ende absieht, wie sie auch bei der inschriftlichen Aufzeichnung anderer Urkundengattungen begegnen.⁹⁴ So fehlt mitunter im Präskript die Angabe des Tages oder sogar das ganze Datum.⁹⁵ Am Ende wurde die Beschlußformel, mit der die *diagrapha* Rechtskraft erlangte, häufig nicht mit aufgezeichnet: Nur in einer von vier *diagraphai*, deren Ende vollständig erhalten ist, steht sie zu lesen.⁹⁶ Ebenso wenig wurde es auf Kos als unerläßlich betrachtet, den Kaufeintrag zusammen mit der *diagrapha* auf Stein aufzuzeichnen,⁹⁷ wie es andernorts recht häufig geschah.⁹⁸ Vermutlich wurde der Zuschlag in ein Kaufregister eingetragen, wie wir es aus Erythrai kennen, das aber nicht inschriftlich aufgezeichnet wurde.⁹⁹ Auslassungen im konstitutiven Teil der Urkunden sind äußerst selten nachweisbar – in der *diagrapha* für Zeus Alseios (ED 216) fehlt die obligatorische Bestimmung über die Amtszeit des Priesters – und lassen sich ebenso durch Nachlässigkeit der Kommission wie durch Unachtsamkeit des Steinmetzen erklären.

Der Hergang der Versteigerung selbst kann nur in groben Umrissen rekonstruiert werden.¹⁰⁰ Nachdem die *diagrapha* einmal durch die Volksversammlung verabschiedet worden war, muß die bevorstehende Auktion publik gemacht worden sein; ob durch Heroldsruf, durch öffentlichen Aushang oder durch beides,

⁹⁴ PARKER – OBBINK, *Chiron* 30, 2000, 424 rechnen dagegen mit der Möglichkeit, daß es sich bei den erhaltenen *diagraphai* um Exzerpte aus umfangreicheren Dokumenten handelt.

⁹⁵ Fehlende Tagesangabe: ED 216A (Dionysos Thyllophoros I). Fehlende Datumsangabe: ED 145A (Hermes Enagonios); ED 215A (Zeus Alseios); ED 238 (Herakles Kallinikos I).

⁹⁶ ED 32, Z. 16–17. Ohne Beschlußformel: LSCG 161B = ED 62B (Adrasteia und Nemesis II); ED 215B (Zeus Alseios); ohne Beschlußformel, aber mit Änderungsantrag: ED 216 (Dionysos Thyllophoros I).

⁹⁷ LSCG 161B = ED 62B, Z. 6–7.

⁹⁸ LSAM 3, Z. 19–23; 4, Z. 25–28; 5, Z. 28–31 (Kalchedon); LSAM 37, Z. 35–38; 38, Z. 1–5 (Priene); 56, Z. 7–9 (Hyllarima); LSCG 87, Z. 15–17 (Tomoi); LSS 71, Z. 37–38 (Thasos); 78, Z. 1–4 (Chios).

⁹⁹ SEGRE hat das kleine Fragment ED 266 als den kümmerlichen Rest eines Kaufeintrages für ein gemeinsames Priestertum des Asklapios und des Augustus gedeutet. Gegen diese Deutung und Ergänzung des schlecht erhaltenen Textes erheben sich indessen schwere Bedenken: 1. fehlen kaiserzeitliche Belege für den Verkauf von Priestertümern, 2. ist das Priestertum des Asklapios auch in der Kaiserzeit sonst stets mit dem der Hygieia und der Epiona verbunden (vgl. BMIR 2, 1932, 22–24 Nr. 19), 3. ist der einzige erhaltene Kaufeintrag aus hellenistischer Zeit anders formuliert: LSCG 161B = ED 62B, Z. 6–7.

¹⁰⁰ Vgl. dazu allgemein M. ROSTOWZEW, *Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis auf Diokletian*, 1902, 4–39; O. SCHULTHESS, *RE* 15, 2, 1932, 2095–2129 s.v. μίσθωσις; W. SCHWAHN, *RE* 5, A 1, 1934, 226–310, bes. 262. 306–310 s.v. Tele. 418–425 s.v. τελῶναι; S. VON BOLLA, *RE* 18, 4, 1949, 2439–2483, bes. 2439–2474 s.v. Pacht; PRINGSHEIM (wie Anm. 27) 262–329; L. MIGEOTTE, *Quelques aspects légaux et juridiques de l'affermage des taxes en Grèce ancienne*, in: *Symposion 1997. Vorträge zur griechischen und römischen Rechtsgeschichte*, 2001, 165–174. Neue Quellen zur Steuerpacht im hellenistischen Kolophon erschließen R. ÉTIENNE – L. MIGEOTTE, *BCH* 122, 1998, 143–157.

entzieht sich unserer Kenntnis. In aller Regel werden die *poletai* angewiesen, den Verkauf des Priestertums durchzuführen; nur einmal wurden, wie es scheint, die *tamiai* mit dieser Aufgabe betraut.¹⁰¹

Die Versteigerung fand in der koischen Volksversammlung statt: Die ältere *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia beraumt den Verkauf des Priestertums für die Volksversammlung an, in der die Amtsträger gewählt wurden.¹⁰² Zwei andere *diagraphai* setzen die Versteigerung auf den ersten Tag der ersten bzw. der zweiten Monatshälfte,¹⁰³ Tage also, die auf Kos wohl ohnehin für Volksversammlungen vorgesehen waren. Für diese Annahme spricht die Beobachtung, daß von 10 koischen Volksbeschlüssen, deren Datum erhalten ist, sechs auf den ersten und drei auf den 16. Tag eines Monats datiert sind.¹⁰⁴ Diese Art der Versteigerung, die dem Vorgang die denkbar höchste Publizität sicherte, unterscheidet sich signifikant von dem in Athen üblichen Verfahren, wo die *poletai* nicht mit der Volksversammlung, sondern mit dem Rat der Fünfhundert zusammenwirkten,¹⁰⁵ erst recht aber natürlich von demjenigen, das im ptolemäischen Ägypten praktiziert wurde, wo der Zuschlag von Funktionären erteilt wurde, die nur dem König gegenüber verantwortlich waren.¹⁰⁶ Auf Kos wurden Priestertümer in einer Versammlung versteigert, die von etwa 800–1.000 Bürgern besucht worden sein mag,¹⁰⁷ und einen entsprechenden Druck auf die potentiellen Käufer auszuüben vermochte.

¹⁰¹ LSCG 166, Z. 6–9: τοῖ [τ]α[μ]ί[α]ι [ἀ]ποδόσθω[ν] | τὰν ἱερῶσύναν τοῦ Διονύσου [τ]οῦ [Θ]υλλοφόρου[ν] | μηνὸς Βατρομίου ἑκαδεκάται (Dionysos Thyllophoros II). Die Lesung steht unter dem oben Anm. 69 genannten Vorbehalt.

¹⁰² ED 178a(A), Z. 5–6: τοὶ πωλῆται ἀποδόσθων τὰν ἱερῶσύναν μηνὸς Ἀλσειῶ ἐν ἀρχαιγεσίαις.

¹⁰³ ED 180, Z. 14–15: ἐμ μηνὶ Πα[ν]άμοι (τ)ᾱι νομηνία (Herakles Kallinikos II); LSCG 166, Z. 8: μηνὸς Βατρομίου ἑκαδεκάται (Dionysos Thyllophoros II). In der älteren *diagrapha* für Dionysos Thyllophoros (ED 216A, Z. 5–7) wird zwar der Monat, aber nicht der Tag des Verkaufs festgelegt.

¹⁰⁴ 1. Tag eines Monats: LSCG 155, Z. 1; ED 49, Z. 1–2; ED 146, Z. 1–2; PH 10a, Z. 1–2; Chiron 28, 1998, 88–95 Nr. 1, Z. 1; Syll.³ 590 Anm. 0 (koische Antwort auf den milesischen Volksbeschuß über die Didymeia); vgl. SEG 27, 512 (Beschuß des δᾶμος Αἰτηγλίων). 16. Tag: ED 154, Z. 2–3; ED 178a(A), Z. 1–2; Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2, Z. 1–2. Ansonsten ist, wenn ich richtig sehe, nur der 23. Tag eines Monats (ED 239, Z. 2) als Termin einer Volksversammlung belegt. In ED 2 + 224, Z. 1–2 läßt der vorhandene Raum die Ergänzungen δεκ[α]ται und ἐν[α]ται zu. Neben Samos ist Kos damit die zweite hellenistische Polis, für die zwei reguläre Versammlungstermine pro Monat anzunehmen sind (nachzutragen bei RHODES – LEWIS [wie Anm. 74] 503).

¹⁰⁵ Andok. 1, 133–134; Aisch. 1, 119; Ath. Pol. 47, 2–5; vgl. dazu P.J. RHODES, The Athenian Boule, 1972, 96–98; K. HALLOF, Klio 72, 1990, 402–426.

¹⁰⁶ Vgl. dazu etwa PRÉAUX (wie Anm. 27) 450–459.

¹⁰⁷ Nach dem Volksbeschuß Chiron 28, 1998, 88–95 Nr. 1, Z. 47–48 beteiligten sich in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts 885 Bürger an einer geheimen Abstimmung über die Belobigung und Bekrönung eines διασταγωγός. Andere Belege liegen bislang nicht vor: In dem wohl aus dem 2. Jahrhundert stammenden Ehrenbeschuß Chiron 28, 1998,

Die Auktion begann regelmäßig mit einem blutigen Opfer, dessen Kosten in der Regel zwar von der Polis vorgestreckt wurden, aber letztendlich vom Käufer bzw. der Käuferin zu tragen waren;¹⁰⁸ nur im Asklepios-Kult, um dessen Finanzen es offenbar besonders gut bestellt war, wurden die Aufwendungen aus dem Vermögen des Gottes bestritten.¹⁰⁹

Das Tieropfer bei der Versteigerung, dessen Wert mehrfach ausdrücklich festgelegt wird,¹¹⁰ wurde von den höchsten Amtsträgern des koischen Staates, den *prostatai*, dargebracht. Man betete bei dieser Gelegenheit für die Gesundheit von Bürgern, Bürgerinnen und Einwohnern; dieses Gebet war im zweiten,¹¹¹ aber nicht mehr im ersten¹¹² Jahrhundert mit dem Wunsch verbunden, daß es denjenigen wohl ergehen möge, die die Eintracht der Bürger (*homonoia*) und *damo-*

95–96 Nr. 2 + Chiron 28, 1998, 113–114 Nr. 10 = Chiron 29, 1999, 308–309 ist in Z. 31–32 nur die Zahl von 13 Gegenstimmen erhalten. Der von RHODES – LEWIS (wie Anm. 74) 238 als Beleg für Stimmenzählung in der koischen Volksversammlung angeführte Volksbeschluß SEG 41, 687 stammt in Wahrheit aus Halikarnassos. Dennoch dürfte klar sein, daß die von HERZOG, HG 43 für das 6. und 5. Jahrhundert angenommene Bürgerzahl von 9.000 zu hoch gegriffen ist (zweifelnd SHERWIN-WHITE [wie Anm. 41] 164–165), zumal für den *damos* Halasarna im 2. Jahrhundert eine Beteiligung von 248 Bürgern belegt ist: SEG 41, 1991, 680. Zum Vergleich: Für das hellenistische Halikarnassos ist jetzt mehrfach eine Beteiligung von etwa 4.000 Bürgern an der Volksversammlung belegt: SEG 41, 687, Z. 5–6; ED 132, Z. 20–22; Chiron 28, 1998, 129–131 Nr. 17, Z. 15–17.

¹⁰⁸ LSCG 167, Z. 1–3; LSCG 161B = ED 62B, Z. 1–4 (Adrasteia und Nemesis II); LSCG 160 = ED 144, Z. 12–15 (Adrasteia und Nemesis I); ED 215B, Z. 16–23 (Zeus Alseios); ED 216A, Z. 15–18 (Dionysos Thylophoros I); Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 37–39; 47–50 (Aphrodita Pandamos II). Die Terminologie ist uneinheitlich, neben *προτελεῖν* und *προδιαγράφειν* stehen *ἀποτελεῖν*, *διαγράφειν* und *διδόναι*. Daher bleibt ungewiß, ob in der jüngeren *diagrapha* für Herakles Kallinikos (ED 180) in Z. 12–14 eher *το[ι] δὲ ταμίαι[ι προ]τελεσάντων αὐτοῖς* (sc. *τοῖς προστάταις*) *ἐς τὰν θυσίαν τὸ προγεγραμμένο[ν ἀρ]γύριον* oder *[ἀπο]τελεσάντων* zu ergänzen ist.

¹⁰⁹ In einer *diagrapha* für Asklepios, die am Ende des 3. Jahrhunderts aufgesetzt wurde, ist verfügt, daß der Gott selbst für das Opfer beim Verkauf zahlen solle: ED 2 + 224A, Z. 9–11. Dieselbe Bestimmung dürfte in einer *diagrapha* des 1. Jahrhunderts für denselben Kult zu ergänzen sein: Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 36–39.

¹¹⁰ *Τερεῖον* im Wert von 100 Drachmen: ED 180, Z. 10–11 (Herakles Kallinikos II); *θυσία* im Wert von 300 Drachmen: LSCG 167, Z. 3 (unbekannte Gottheit); *δάμαλις* im Wert von 600 Drachmen: Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 35–37 (Aphrodita Pandamos II); zu diesen Preisangaben vgl. PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 444–445.

¹¹¹ ED 109, Z. 1–8. Eine aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts stammende *diagrapha*, die wohl auf den Kult des Asklepios zu beziehen ist, verpflichtet den Priester, beim Dionysos-Fest für das Wohl der gesetzestreu, die *homonoia* und die *damokratia* wahrenen Bürger zu beten: Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 3A, Z. 7–11. 278 baten koische Theoren den Pythischen Apollon, *τῶι τε δάμωι τῶι Κώϊων γίνεσθαι τὰ ἀγαθὰ καὶ μεθ' ὁμονοίας πολιτεῦειν ἐν δαμοκρατία*: Syll.³ 398, Z. 25–28.

¹¹² ED 180, Z. 11–12: *ὑπὲρ ὑγιείας τῶν τε πολ[ιτῶ]ν καὶ πο[λιτῶ]ν καὶ τῶν κατοικούντων ἐν τῇ πόλει* (Herakles Kallinikos II).

kratia bewahrten.¹¹³ Bevor der Käufer bzw. die Käuferin das Priestertum antreten konnte, hatte er sich auf Kos regelmäßig einem als «Weihe» (*teleta*) bezeichneten Ritual zu unterziehen, dessen Vollzug in den *diagraphai* an Unternehmer verdingt, aber nicht näher beschrieben wird.¹¹⁴ Indessen erscheinen in Kultgesetzen des 3. Jahrhunderts für Priestertümer, die nicht verkauft wurden, Tieropfer als konstitutive Bestandteile der «Priesterweihe».¹¹⁵ Die rechtliche Seite der Versteigerung bleibt in den *diagraphai* weitgehend im Dunkeln, da die *diagraphai* das Auktionsverfahren als bekannt voraussetzen. Insbesondere lassen die *diagraphai* nicht erkennen, ob ein Überbieten um mindestens 10 Prozent bis zur Zahlung der ersten Rate möglich blieb, wie es im ptolemäischen Ägypten der Fall war.¹¹⁶ Der bei der Auktion erzielte Preis wird mit der üblichen Terminologie als *heurema* oder *heurethen argyriou* bezeichnet.¹¹⁷

Das methodische Fazit der voranstehenden Ausführungen lautet: Die koischen *diagraphai* wurden zwar im Prinzip vollständig auf Stein aufgezeichnet, enthielten aber dennoch keineswegs die Gesamtheit der Regelungen, die für ein Priestertum einschlägig waren. Als Pflichtenhefte regelten die *diagraphai* eben nur das, was für die Versteigerung eines Priestertums festgelegt werden mußte. Der Schluß, daß diejenigen Aspekte des Kultes, die in den *diagraphai* nicht vorkommen, keiner Normierung unterlegen hätten, wäre daher unzulässig. Die *diagraphai* gewähren jedoch Aufschluß über die Interessen, die zum Abschluß eines Vertrages über den Kauf eines Priestertums führten.

III. Verkäufer und Käufer

Der Verkauf von Priesterstellen hatte unvermeidlich einen Interessengegensatz zwischen der Polis als Verkäufer und den Bewerbern um ein Priestertum als potentiellen Käufern zur Folge: Die Polis wollte beim Verkauf einen möglichst

¹¹³ Der Kult der Homonoia ist auf Kos bereits im 3. Jahrhundert belegt; vgl. dazu G. THÉRIAULT, *Le culte d'Homonoia dans les cités grecques*, 1996, 21. 38–39. 42–43. 49–51; E. KROB, REG 110, 1997, 434–453, bes. 443–444. Der gemeinsame Kult des Zeus und des Damos ist nunmehr bereits um die Wende vom 3. zum 2. Jahrhundert nachweisbar (anders noch SHERWIN-WHITE [wie Anm. 41] 332): ED 146.

¹¹⁴ LSCG 166, Z. 20–23 + 73–74 (Dionysos Thylophoros II); LSCG 160 = ED 144, Z. 9–10 (Adrasteia und Nemesis I); ED 85, Z. 7–8 (Antigonos); ED 180, Z. 33–34 (Hera-kles Kallinikos II); ED 215B, Z. 12–21 (Zeus Alseios); ED 216A, Z. 15–18; B, Z. 15–18 (Dionysos Thylophoros I); Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 47–50 (Aphrodita Pandamos II). Vgl. dazu PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 446–447.

¹¹⁵ HG 8A = LSCG 154A, Z. 31–32 + 35 (Damater Olympia); HG 5A = LSCG 156A, Z. 17–22 (Zeus Polieus); vgl. HG 6 = LSCG 157A, Z. 1–5.

¹¹⁶ PRINGSHEIM (wie Anm. 27) bes. 268–303.

¹¹⁷ LSCG 160 = ED 144, Z. 16 (Adrasteia und Nemesis I); LSCG 166, Z. 11 (Dionysos Thylophoros II); ED 178a(A), Z. 9 (Aphrodita Pandamos I); ED 216A, Z. 9 (Dionysos Thylophoros I). In der stark zerstörten *diagrapha* ED 237 ist in unklarem Zusammenhang (Z. 6) von einem εἶρόν μίσθωμα die Rede.

hohen Preis erzielen, während der Käufer für sein Geld einen hinreichenden Gegenwert erwartete. Um ihr Ziel erreichen zu können, mußte die Polis die Verkaufsbedingungen so gestalten, daß sie für zahlungskräftige Bewerber attraktiv waren. Andererseits aber hatte sie vitales Interesse daran, daß der staatliche Kult der Götter ordnungsgemäß ausgeübt wurde, und benötigte gerade die finanziell leistungsfähigsten Bürger auch für viele andere kostspielige Aufgaben. Mit welchem Ergebnis dieser Interessengegensatz ausgetragen wurde, hing vom Kräfteverhältnis der Kaufparteien ab. Wir können es an der Art und Weise ablesen, in der Rechte und Pflichten von Polis und Priester/innen in den *diagraphai* geregelt sind.

Betrachten wir zuerst die Pflichten der Priester gegenüber der Polis. Die erste Verpflichtung, der der Käufer bzw. die Käuferin eines Priestertums zu genügen hatte, war die fristgemäße Zahlung des Kaufpreises zuzüglich einer zehnpromzentigen Verkaufssteuer (*dekaton*).¹¹⁸ Wie die neuen Texte erkennen lassen, sahen die meisten *diagraphai* die Zahlung des Kaufpreises in mehreren Raten vor. Eine entsprechende Klausel ist in sieben *diagraphai* erhalten oder mit Sicherheit zu erschließen. Dabei lassen sich hinsichtlich der Zahlungsfristen erhebliche Unterschiede feststellen. Die *diagrapha* für den Kult Antigonos' III. und die unveröffentlichte *diagrapha* für denjenigen Eumenes' II. sehen drei Raten vor; die Zahlungstermine sind bei der erstgenannten völlig und bei der zweitgenannten weitgehend verloren.¹¹⁹ Auch der Preis für das Priestertum der Adrasteia und Nemesis war in drei Raten zu entrichten; wie aus den erhaltenen Monatsnamen¹²⁰ hervorgeht, betrug die Frist bis zur Zahlung der dritten Rate mindestens 10 Monate.¹²¹

Die Annahme, daß die Zahlungstermine vom aktuellen Finanzbedarf diktiert wurden, läßt sich anhand von «Doppelfassungen» belegen. Die ältere *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia verlangt von der Käuferin, die erste Rate des Kaufpreises noch im Monat des Kaufes zu entrichten; den Rest des Kaufpreises sollte sie innerhalb von 18 Monaten in drei weiteren Raten

¹¹⁸ Für Kos belegt durch ED 32, Z. 14; bereits HERZOG, KFF, 44 hatte vermutet, daß sich die Summe von 19.800 Drachmen, die Eukarpos für das Priestertum der Adrasteia und der Nemesis zahlte (LSCG 161B = ED 62B, Z. 6–8) aus einem Kaufpreis von 18.000 Drachmen zuzüglich einer zehnpromzentigen Verkaufssteuer zusammensetzt. Die Erhebung einer Verkaufssteuer auf den Kaufpreis eines Priestertums ist auch in Kalchedon (LSAM 4, Z. 24–28; ἐπιδέκατον; LSAM 5, Z. 18. 28–31; τριακοστὰ καὶ ἑκατοστὰ), Erythrai (LSAM 25; ἐπόνιον) und Priene (LSAM 37, Z. 35–37; LSAM 38A, Z. 4–5; ἐπιδέκατον) belegt.

¹¹⁹ ED 85, Z. 2–5.

¹²⁰ Zum koischen Kalender vgl. C. TRÜMPY, Untersuchungen zu den altgriechischen Monatsnamen und Monatsfolgen, 1997, 179–183, die sich die Rekonstruktion SEGRES (T. Cal., 170) zu eigen macht.

¹²¹ LSCG 160 = ED 144, Z. 15–20. Wenn man mit SEGRES in Z. 16 statt ἐ[ν (so HERZOG) π[έντε liest, was nach dem Photo (Tav. 39) durchaus möglich, aber nicht zwingend ist, erfolgte die Zahlung sogar in fünf Raten.

zahlen.¹²² Die jüngere *diagrapha* für denselben Kult sieht dagegen nur drei Raten vor, die innerhalb von 12 Monaten zu zahlen waren.¹²³ Im Vergleich der beiden *diagraphai* für Dionysos Thylophoros wird der Einfluß fiskalischer Motive auf die Gestaltung der Zahlungsmodalitäten noch deutlicher. Während die ältere *diagrapha* der Käuferin das Recht einräumt, den Kaufpreis innerhalb von 18 Monaten in drei Raten zu entrichten,¹²⁴ verlangt die jüngere die Zahlung des gesamten Kaufpreises innerhalb von nur fünf Wochen; die erste Rate wurde sogar schon 14 Tage nach der Versteigerung fällig.¹²⁵ Zur Sicherung der finanziellen Interessen der Polis sind wiederholt Konventionalstrafen für Zahlungsverzug festgesetzt, in der Regel das Doppelte,¹²⁶ einmal das Dreifache¹²⁷ des Kaufpreises.

Um überhaupt auf ein Priestertum bieten zu können, mußten die Bewerber/-innen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Alle käuflichen Priestertümer wurden geschlechtsspezifisch ausgeschrieben; wie aus der konsequenten Verwendung entweder männlicher oder weiblicher Formen hervorgeht, sollte ein Priestertum stets entweder mit einem Priester oder mit einer Priesterin besetzt werden. Gleichwohl können wir feststellen, daß ursprünglich für Männer reservierte Priestertümer bereits in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts ausnahmsweise auch an eine Frau vergeben wurden. In diesem Abweichen von der Norm dürfte ein erster Hinweis auf die begrenzte Zahl potentieller Käufer/innen zu sehen sein.¹²⁸

Daß alle koischen Priester/innen der Bürgerschaft angehören mußten, war den Koern offenkundig so selbstverständlich, daß sie eine ausdrückliche Erwähnung für überflüssig hielten; nur für eine Hilfspriesterin im Kult des Dionysos Thylophoros wird die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft einmal explizit verlangt.¹²⁹ Die körperliche Unversehrtheit und Makellosigkeit der Bewerber und Bewerberinnen wird hingegen in allen koischen *diagraphai* expressis verbis gefordert,¹³⁰ obwohl auch diese Voraussetzung bei den Griechen gang und gäbe war.¹³¹

¹²² ED 178a(A), Z. 8–15.

¹²³ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 40–43.

¹²⁴ ED 216A, Z. 8–15.

¹²⁵ LSCG 166, Z. 10–20.

¹²⁶ LSCG 166, Z. 16–20 (Dionysos Thylophoros II); ED 215B, Z. 23–24 (Zeus Alseios); ED 216A, Z. 13–15 (Dionysos Thylophoros I).

¹²⁷ ED 237, Z. 7.

¹²⁸ Zu den Priestertümern der Kallistrate vgl. das Ende dieses Teiles.

¹²⁹ LSCG 166, Z. 23–24. In einer fragmentarischen *diagrapha* für eine unbekannte Gottheit ist eine analoge Bestimmung für die Bestellung eines *nakoros* wohl zu ergänzen: LSCG 167, Z. 4–5.

¹³⁰ LSCG 166, Z. 8–9 (Dionysos Thylophoros II); ED 2 + 224A, Z. 13–14 (Asklapios); ED 109, Z. 9–10; ED 145A, Z. 4–5 (Hermes Enagonios); ED 177, Z. 4–5 (Kyrbanthes); ED 178a(A), Z. 6–7 (Aphrodita Pandamos I); ED 180, Z. 15–16 (Herakles Kallinikos II); ED 182, Z. 3–6 (Eumenes); ED 215A, Z. 8–9 (Zeus Alseios); ED 216A, Z. 7–8 (Dionysos Thylophoros I); ED 238, Z. 5–6 (Herakles Kallinikos I).

¹³¹ Vgl. dazu allgemein L. ZIEHEN, RE 8, 2, 1913, 1417 s.v. ἱερεῖς; M. P. NILSSON, Geschichte der griechischen Religion, 1961², Bd. I, 89–90; Bd. II, 74.

Ein Mindestalter wird häufig, aber keineswegs immer vorgeschrieben. Eine derartige Anforderung fehlt in der *diagrapha* für Hermes Enagonios¹³² und in der älteren *diagrapha* für Herakles Kallinikos.¹³³ Die große Mehrzahl der erhaltenen Altersvorschriften¹³⁴ bewegt sich zwischen acht und 14 Jahren: acht Jahre in der *diagrapha* für Zeus Alseios¹³⁵ und einer unveröffentlichten *diagrapha* für Eumenes II., 10 Jahre in der jüngeren *diagrapha* für Herakles Kallinikos,¹³⁶ einer *diagrapha* für den Kult einer unbekanntenen Gottheit¹³⁷ und der jüngeren *diagrapha* für Dionysos Thylophoros,¹³⁸ 12 Jahre in der älteren *diagrapha* für Dionysos Thylophoros¹³⁹ und 14 Jahre in einer *diagrapha* für Asklapios.¹⁴⁰ Die Priesterin der Aphrodita Pandamos Pontia sollte «erwachsen» (*telea*), also wohl nicht jünger als 14 Jahre sein.¹⁴¹ Nur im Kult der Kyrbanthes, dessen Vollzug für Kinder unschicklich war, mußte der Priester mindestens 20 Jahre alt sein.¹⁴² In allen anderen Fällen, in denen überhaupt ein Mindestalter festgesetzt ist, werden also Kinder zur Bewerbung aufgefordert.

Diese Klauseln sind insofern nicht überraschend, als wir Priester/innen im Kindesalter auch im griechischen Mutterland finden.¹⁴³ Diese Mädchen und Knaben übten ihr Amt indessen nur bis zum Eintritt ins Erwachsenenalter aus, während auf Kos Kinder Priestertümer übernehmen konnten, die sie bis an ihr Lebensende ausüben sollten. Schon aus diesem Grund ist es unwahrscheinlich, daß die in den koischen *diagraphai* niedergelegten Altersgrenzen sich von althergebrachten sakralen Normen herleiten. Zudem begegnet das extrem niedrige Mindestalter von acht Jahren auch bei einem neu geschaffenen Priestertum Eumenes' II., das ohne Rücksicht auf lokale Traditionen gestaltet werden konnte. Schließlich zeigt ein Vergleich der «Doppelfassungen», daß Altersanforderungen im Laufe der Zeit gesenkt wurden: Die ältere *diagrapha* für Dionysos Thylophoros setzt die Altersgrenze bei 12 Jahren, die jüngere hingegen bei 10 Jahren an; die jüngere *diagrapha* für Herakles Kallinikos fordert ein Mindestalter von 10 Jahren, während die ältere

¹³² ED 145A, Z. 4–5.

¹³³ ED 238, Z. 5–6.

¹³⁴ Nachweislich enthalten war die Klausel auch in der *diagrapha* für Eumenes II.: ED 182, Z. 6.

¹³⁵ ED 215A, Z. 9.

¹³⁶ ED 180, Z. 16.

¹³⁷ ED 109, Z. 10.

¹³⁸ LSCG 166, Z. 9–10.

¹³⁹ ED 216A, Z. 7–8.

¹⁴⁰ ED 2 + 224A, Z. 14–15.

¹⁴¹ ED 178a(A), Z. 7. Zur Bedeutung von *τελέα* vgl. LSJ⁹ s.v. I 2.

¹⁴² ED 177, Z. 6. Zu dem mit Weingenuß, rituellen Bädern und nächtlichen Zeremonien verbundenen Kult der Korybanten vgl. etwa GRAF (wie Anm. 5) 319–334; E. VOUTIRAS, *Kernos* 9, 1996, 243–256, bes. 246–248.

¹⁴³ Vgl. ZIEHEN, *RE* 8, 2, 1913, 1419; P. STENGEL, *Die griechischen Kultusaltertümer*, 1920³, 37; NILSSON (wie Anm. 131) II², 78.

kein Mindestalter enthält. Zudem resultiert die der Priesterin des Dionysos Thylophoros eingeräumte Erlaubnis, eine Hilfspriesterin zu ernennen,¹⁴⁴ wohl nicht zuletzt aus der Tatsache, daß ein Kind von 10 oder 12 Jahren mit dem Vollzug dionysischer Mysterien überfordert war.¹⁴⁵ Wenn man daher das Mindestalter für käufliche Priestertümer so niedrig ansetzte, daß Priestertümer von Kindern übernommen werden konnten, die zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes noch gar nicht in der Lage waren, so hatte man offenkundig einen ganz bestimmten, eng begrenzten Personenkreis im Auge, den man zur Bewerbung animieren wollte.

Käufliche Priestertümer wurden auf Kos grundsätzlich auf Lebenszeit (*epibion*) vergeben.¹⁴⁶ Diese Bestimmung enthielt sowohl den Anspruch der Polis auf lebenslange Pflichterfüllung als auch das Recht der Priester/innen auf lebenslangen Genuß der damit verbundenen Privilegien und Einkünfte. Ihre konkreten kultischen Aufgaben finden in den *diagraphai* dagegen keine umfassende Regelung und werden eher beiläufig angesprochen. Es ist eher die Ausnahme, daß dem Priester des Hermes Enagonios ausdrücklich aufgetragen wird, die Opfergaben selbst auf den Opfertisch zu legen;¹⁴⁷ zu dieser Aufgabe wurde sonst nur noch der Priester Eumenes' II. sowie die Priesterin des Dionysos Thylophoros verpflichtet, die sie freilich auch an eine von ihr ernannte Hilfspriesterin delegieren durfte.¹⁴⁸ Selten und nicht vor dem 1. Jahrhundert nachweisbar ist auch die Verpflichtung, ein Feuer auf dem Altar zu entzünden, den Tempel täglich zu öffnen und die Cella mit Weihrauch zu räuchern; sie findet sich in einer *diagrapha* für Asklapios und in einer *diagrapha* für eine unbekannte Gottheit, deren Kult von einer Priesterin versehen wurde.¹⁴⁹ Nur ein einziges Mal, in der jüngeren *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia, begegnet der Fall, daß die Polis sich durch Popularklage und eine Geldstrafe von 1.000 Drachmen gegen die Vernachlässigung kultischer Pflichten durch eine Priesterin sichert.¹⁵⁰

¹⁴⁴ LSCG 166, Z. 23–24; ED 216A, Z. 18–19.

¹⁴⁵ Erkannt von M. SEGRE, RIL 69, 1936, 821–822.

¹⁴⁶ LSCG 166, Z. 10 (Dionysos Thylophoros II); ED 109, Z. 10–11; ED 145A, Z. 5 (Hermes Enagonios); ED 177, Z. 6 (Kyrbanthes); ED 178a(A), Z. 7–8 (Aphrodita Pandamos I); ED 180, Z. 16 (Herakles Kallinikos II); ED 182, Z. 7 (Eumenes); ED 216A, Z. 8 (Dionysos Thylophoros I); ED 238, Z. 6–7 (Herakles Kallinikos I). Gerade weil die Vergabe auf Lebenszeit selbstverständlich war, wurde die Bestimmung gelegentlich weggelassen, so in der *diagrapha* für Zeus Alseios (ED 215A, Z. 8–9). In einer der *diagraphai* für Asklapios ist sie hingegen wohl zu ergänzen: ED 2 + 224A, Z. 15.

¹⁴⁷ ED 145A, Z. 10–11 (Hermes Enagonios); vgl. ED 15, Z. 8–10 (unbekannte Gottheit); ED 177, Z. 14–15 (Kyrbanthes), wo diese Bestimmung ergänzt wird. Wegen des schlechten Erhaltungszustandes bleibt ungewiß, ob die aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts stammende *diagrapha* ED 3A, Z. 9 die Priesterin oder die Opfernden verpflichtet, die Opfergaben auf den Opfertisch zu legen.

¹⁴⁸ ED 216B, Z. 11–12 (Dionysos Thylophoros I).

¹⁴⁹ Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 16–17; vgl. 244–245 Nr. 4Bb, Z. 3 (Asklapios); ED 236, Z. 8–11.

¹⁵⁰ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 33–35.

In Kulturen, deren Priestertum Männern vorbehalten war, begegnet häufig die Bestimmung, der Priester solle bei Agonen ebenso wie alle anderen Priester seinen Platz in der Prohedrie¹⁵¹ einnehmen und die Veranstaltung gemeinsam mit den anderen Priestern durch ein Trankopfer eröffnen (*spondarchein*); sie steht in der *diagrapha* für Hermes Enagonios,¹⁵² in der für die Kyrbanthes,¹⁵³ in der jüngeren *diagrapha* für Herakles Kallinikos,¹⁵⁴ in der *diagrapha* für Zeus Alseios,¹⁵⁵ in einer *diagrapha*, die wahrscheinlich Asklapios gewidmet ist,¹⁵⁶ sowie in der unveröffentlichten *diagrapha* für den Kult Eumenes' II.

Mehrfach wird einem Priester, niemals dagegen einer Priesterin eine prominente Rolle bei einer Prozession eingeräumt.¹⁵⁷ So führt der Priester der Nika gemeinsam mit dem *monarchos*, den *hieropoioi* und den Siegern in Kranzagonen die große Prozession am 20. Petageitnios an.¹⁵⁸ Dem Priester des Zeus Alseios fällt es zu, am 2. Hyakinthios gemeinsam mit anderen Amtsträgern der Polis an der Spitze einer Prozession der Epheben und Knaben in Waffen zu gehen.¹⁵⁹ Der Priester des Hermes Enagonios hat an allen Prozessionen teilzunehmen, die mit den monatlichen Opfern des *monarchos* und der *hieropoioi* an Hermes verbunden sind.¹⁶⁰ Der Priester des Zeus Alseios wird ausdrücklich verpflichtet, beim Fest der Alseia die Sieger im Langlauf, im Einzelfackellauf und im Agon zu bekränzen,¹⁶¹ derjenige des Hermes Enagonios, Siegern in einem Kranzagon bei der öffentlichen Ausrufung den Kranz aufzusetzen.¹⁶²

Wie die Beteiligung der Priester an Agonen und Prozessionen selbstverständlich nicht nur Pflichterfüllung gegenüber der Polis, sondern zugleich die Wahrnehmung eines Privilegs bedeutet, so trifft sich auch bei den Bestimmungen über Kleidung und Schmuck das Interesse der Polis am ordnungsgemäßen Vollzug der Rituale mit dem Interesse der Käufer an einer prestigeträchtigen Selbstdarstellung. Auch diese Regelungen betreffen ausschließlich Priester, niemals Priester-

¹⁵¹ Vgl. dazu allgemein M. MAAS, Die Prohedrie des Dionysostheaters in Athen, 1972, 77–98.

¹⁵² ED 145A, Z. 8–10.

¹⁵³ ED 177, Z. 9–10 (chorische Agone).

¹⁵⁴ ED 180, Z. 20–21 (chorische Agone).

¹⁵⁵ ED 215A, Z. 11–13 (Agon des Dionysos-Festes).

¹⁵⁶ Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 3A, Z. 3–5 mit dem Kommentar von PARKER – OB-BINK z. St.

¹⁵⁷ Vgl. dazu allgemein W. BURKERT, Griechische Religion der archaischen und klassischen Epoche, 1977, 163–166.

¹⁵⁸ LSCG 163 = ED 89, Z. 5–10.

¹⁵⁹ ED 215A, Z. 35–38.

¹⁶⁰ ED 145A, Z. 18–20.

¹⁶¹ ED 215A, Z. 13–15. Zu den Fackelläufen vgl. PH. GAUTHIER, REG 108, 1995, 576–585.

¹⁶² ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 76–79.

rinnen.¹⁶³ So war der Priester der Nika verpflichtet, aber eben auch berechtigt, bei der großen Prozession am 20. Petageitnios sowie bei allen anderen priesterlichen Tätigkeiten einen purpurfarbenen Chiton, goldene Ringe und einen Kranz aus Ölzweigen zu tragen; ansonsten soll er sein Leben lang einen weißen Chiton tragen.¹⁶⁴ Derselbe Ornat war bei Agonen auch für den Priester des Zeus Alseios vorgeschrieben; nur kommt bei ihm noch eine goldene Kette hinzu.¹⁶⁵ Der Priester des Herakles Kallinikos dagegen hatte bei chorischen Agonen in einem strahlend weißen Chiton zu erscheinen und dazu eine goldene Kette, goldene Ringe sowie als Kopfschmuck einen Kranz aus Pappellaub zu tragen.¹⁶⁶ Wie aus der unveröffentlichten ersten Ausschreibung des Priestertums hervorgeht, verlangt man vom Priester Eumenes' II., bei allen dem König gewidmeten Opfern, Ehren und Agonen einen Kranz zu tragen.

Während die kultischen Pflichten der Priester/innen in den *diagraphai* eher beiläufig behandelt werden, nehmen ihre Rechte und Einnahmequellen breiten Raum ein. Die älteste und ursprünglich einzige Einnahmequelle der Priester/innen, die aus den Ehrenanteilen (*gera*) an den Opfertieren bestand, war offenbar in allen *diagraphai* geregelt; erhalten ist dieser Punkt in zwei *diagraphai* für Asklapios,¹⁶⁷ in beiden *diagraphai* für Dionysos Thylophoros,¹⁶⁸ in der älteren, unveröffentlichten *diagrapha* für Eumenes II., in der für die Kyrbanthes,¹⁶⁹ in der für Hermes Enagonios,¹⁷⁰ in der jüngeren *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia,¹⁷¹ in der für Nika,¹⁷² in der jüngeren *diagrapha* für Adrasteia und Nemesis¹⁷³ sowie in mehreren *diagraphai*, die keinem spezifischen Kult zugeordnet werden können.¹⁷⁴ Wie in weiten Teilen der griechischen Welt, galt auch auf Kos die Regel, daß den Priester/innen bei staatlichen Opfern Haut und Schenkel von Rindern und Schafen gehören sollten.¹⁷⁵ Priester/innen erhielten also auch in

¹⁶³ Vgl. dazu allgemein ZIEHEN, RE 8, 2, 1913, 1420; TH. WÄCHTER, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult, 1910, 16–24; STENGEL (wie Anm. 143) 47–48; NILSSON (wie Anm. 131) I², 93; II², 79; BURKERT (wie Anm. 157) 161 sowie A. WILHELM, JÖAI 17, 1914, 36–42 = Abhandlungen und Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, 1984, 502–508.

¹⁶⁴ LSCG 163 = ED 89, Z. 8–12.

¹⁶⁵ ED 215A, Z. 15–18.

¹⁶⁶ ED 180, Z. 22–24.

¹⁶⁷ Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 6–7; 244–245 Nr. 4Ba, Z. 4–8.

¹⁶⁸ ED 216B, Z. 2–10; LSCG 166, Z. 61–67.

¹⁶⁹ ED 177, Z. 10–13.

¹⁷⁰ LSCG 163 = ED 89, Z. 14–16.

¹⁷¹ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 2–13.

¹⁷² ED 145A, Z. 11–12.

¹⁷³ LSCG 161 = ED 62, Z. 20–23.

¹⁷⁴ ED 3A, Z. 3ff.; 58, Z. 4; 109, Z. 13; 236, Z. 1–5.

¹⁷⁵ Grundlegend ist noch immer F. PUTTKAMMER, Quomodo Graeci victimarum carnes distribuerint, Diss. Königsberg 1912. Vgl. auch ZIEHEN, RE 8, 2, 1913, 1423–1424; STENGEL (wie Anm. 143) 40–42; BURKERT (wie Anm. 157) 97.

hellenistischer Zeit erhebliche Mengen von Fleisch und Häuten, die sie vermutlich an Metzger und Gerber weiterverkauften, soweit sie selbst keine Verwendung dafür hatten.

Zu den Naturaleinnahmen kamen in der Regel in Münzgeld zu entrichtende Opfergebühren,¹⁷⁶ die sich aus den ursprünglich Tieropfern als Zutat beigegebenen Kuchen entwickelt hatten und darum zumindest im Asklapios-Kult *pelanoi* hießen;¹⁷⁷ in der jüngeren *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia werden sie auch als *aparchai* bezeichnet.¹⁷⁸ In einer Reihe koischer Heiligtümer gab es einen «Opferstock» (*thesauros*), in den die Opfergebühren zu werfen waren.¹⁷⁹ Die Höhe der zu entrichtenden Opfergebühren waren in jedem Kult genau festgelegt; mehrere *diagraphai* enthalten regelrechte Opfertarife. So standen der Priesterin des Dionysos Thyllophoros von ausgewachsenem Kleinvieh Schenkel, Haut und drei Obolen zu, von Jährlingen Kopf, Füße, Haut und ein Obol, von Schweinen ein Schenkel und drei Obolen, von Ferkeln Kopf, Füße und ein Obol und von Rindern ein Schenkel, die Haut und eine Drachme.¹⁸⁰ Ähnliche Regelungen finden sich in einer *diagrapha* für Asklapios,¹⁸¹ in der für Nika¹⁸² und in der jüngeren *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia.¹⁸³ Schließlich begegnet in der jüngeren *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia die Bestimmung, es solle der Priesterin erlaubt sein, die Erhebung der Opfergebühren zu verpachten.¹⁸⁴

Die Geldeinnahmen des Heiligtums wurden freilich zwischen Priester/in und Gottheit geteilt. So wurde im Kult der Nika¹⁸⁵ und im Kult der Aphrodita Pandamos Pontia¹⁸⁶ die Hälfte der Opfergebühren in einen Reservefonds für die Instandhaltung des Heiligtums eingezahlt. In dem vermutlich besonders einträglichen Kult des Asklapios erhielt der Priester nach einer späthellenistischen *diagrapha* indessen nur ein Drittel der Opfergebühren, während zwei Drittel für

¹⁷⁶ Vgl. dazu allgemein F. SOKOŁOWSKI, HThR 47, 1954, 103–114.

¹⁷⁷ HG 14 = LSCG 155B, Z. 5; Herondas 4, 90–91 mit R. HERZOG, ARW 10, 1907, 205–219. Vgl. dazu STENGEL (wie Anm. 143) 66–72; NILSSON (wie Anm. 131) II², 77; BURKERT (wie Anm. 157) 118.

¹⁷⁸ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 10–13.

¹⁷⁹ Zu θησαυροί in griechischen Heiligtümern vgl. allgemein G. KAMINSKI, JDAI 106, 1991, 63–145; zu Kos bes. 133–145.

¹⁸⁰ ED 216B, Z. 1–11; vgl. LSCG 166, Z. 59–66 (Dionysos Thyllophoros I).

¹⁸¹ Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 7–9.

¹⁸² LSCG 163 = ED 89, Z. 14–19: Von Rind oder Schaf die Haut und einen Schenkel, vom übrigen einen Schenkel; dazu für ein Rind 1 Drachme, für jedes andere Tier 3 Obolen, die zwischen dem Priester und der Göttin geteilt wurden (die richtige Lesung und Deutung der Zahlzeichen bei SEGRE z. St.).

¹⁸³ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 10–12: 2 Drachmen für ein Rind, 1 Drachme für alle übrigen ausgewachsenen Tiere, 3 Obolen für Jährlinge und 1 Obol für Vögel.

¹⁸⁴ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 14–16.

¹⁸⁵ LSCG 163 = ED 89, Z. 20–24.

¹⁸⁶ ED 178b(A), Z. 15–16; Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 16–20.

andere Zwecke reserviert waren.¹⁸⁷ Zudem wachte die Polis streng darüber, daß die Götter bei der Einnahmerteilung nicht übervorteilt wurden; mehrfach wird verfügt, daß der Opferstock des Heiligtums in regelmäßigen Abständen – im Kult des Asklapios und dem der Aphrodita Pandamos Pontia einmal jährlich, in dem wohl weniger einträglichen Kult der Nika jedes zweite Jahr – in Gegenwart der *prostatai* zu öffnen sei.¹⁸⁸ Während die Einnahmen der Aphrodita Pandamos Pontia um 125 auf ein Konto der koischen «Staatsbank» (*damosia trapeza*) eingezahlt wurden,¹⁸⁹ hatte Asklapios im 1. Jahrhundert seine eigene «Bank», über deren Eigenart wir freilich gar nichts wissen.¹⁹⁰

In den späthellenistischen *diagraphai* gewinnen die Geldeinnahmen gegenüber den Naturaleinkünften an Bedeutung, und zugleich verschwimmt ihre terminologische Unterscheidung.¹⁹¹ Im Kult der Aphrodita Pandamos Pontia begegnen als «Erstlingsopfer» (*aparchai*)¹⁹² bezeichnete, obligatorische Geldzahlungen, die zum Teil an den «Opferstock» der Gottheit, zum Teil aber an die Schatzmeister der Polis zu leisten waren.¹⁹³ Zudem wird den Opfernden nun die Möglichkeit eröffnet, die Abtretung der Ehrenanteile durch die Zahlung einer fixen Summe zu ersetzen.¹⁹⁴

Andere Möglichkeiten, aus einem Priestertum materiellen Gewinn zu ziehen, treten fallweise hinzu. So genossen manche Priester/innen das Recht, das Heilig-

¹⁸⁷ Chiron 31, 2001, 237–243, Nr. 4A, Z. 10–16.

¹⁸⁸ ED 58, Z. 7–10 (ergänzt; 2 × jährlich?); LSCG 163 = ED 89, Z. 21–24 (Nika; jedes 2. Jahr); ED 178b(A), Z. 12–19 (Aphrodita Pandamos I, 1 × jährlich); Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 16–22 (Aphrodita Pandamos II; 1 × jährlich); Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 13–16 (Asklapios; 1 × jährlich).

¹⁸⁹ Chiron 30, 2000, 416–417, Z. 19: ἐπὶ τὰν δαμοσίαν τράπεζαν ἐς τὸν ὑφιστακῶτα τὰς θεοῦ λόγον. Die entsprechende Bestimmung in der älteren *diagrapha* für denselben Kult (ED 178b(A), Z. 16–19) ist durch mehrere Steinmetzfehler weitgehend unverständlich geworden.

¹⁹⁰ Chiron 31, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 12–13: [τοὶ τρά]πε[ζ]εῖται τὰς τοῦ θε[οῦ] | τράπ[ε]ζας.

¹⁹¹ Vgl. dazu unten Teil IV.

¹⁹² Zur ursprünglichen Bedeutung von ἀπαρχαί als den Göttern geweihter Teil vom Ganzen der Nahrung vgl. J. RUDHARDT, Notions fondamentales de la pensée religieuse et actes constitutifs du culte dans la Grèce classique, ²1992, 219–222; BURKERT (wie Anm. 157) 116–119. Ihre Umwandlung in eine Geldabgabe ist auch in Olbia (LSCG 88; 3. Jahrhundert) und in Thasos belegt (LSS 72A; 1. Jahrhundert).

¹⁹³ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 10–13 (θησαυρός); 25–29 (ταμίαι). Die *diagrapha* für Hermes Enagonios fordert von den Unternehmern *aparchai*, die offenbar ebenfalls aus Geldzahlungen bestanden: ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 85–90.

¹⁹⁴ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 2–9. In der jüngeren *diagrapha* für Adrasteia und Nemesis wird demjenigen, der dem Priester die geschuldeten Ehrenanteile nicht abtritt, eine Geldstrafe angedroht, die mit 40 Drachmen dem Geldwert des teuersten von der Polis verordneten Opfers entspricht: LSCG 161A = ED 62A, Z. 20–23.

tum ihres Gottes wirtschaftlich zu nutzen.¹⁹⁵ Die *diagrapha* für Zeus Alseios gewährt dem Käufer das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung des Heiligtums, wie es schon der frühere Priester getan habe.¹⁹⁶ Eine vergleichbare Bestimmung begegnet auch in der *diagrapha* für den von den Symmachidai ausgeübten Kult.¹⁹⁷ Die jüngere *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia räumt der Priesterin das Recht zur Nutzung von Gebäuden ein, die in der Nähe des Heiligtums errichtet worden waren.¹⁹⁸

Das Recht zur Veranstaltung von «Kollekten» (*agermoi*),¹⁹⁹ das wir für Kos bislang bloß aus dem Kult der Damater im *damos* Antimacheia kannten,²⁰⁰ ist in den neuen *diagraphai* mehrfach bezeugt, für Aphrodita Pandamos Pontia,²⁰¹ für Artemis Pergaia²⁰² und für zwei unbekannte Göttinnen, deren eine vielleicht Athana war.²⁰³ Diese Bettelumzüge wurden stets von Priesterinnen durchgeführt; nur in Kulturen nicht-griechischer Herkunft begegnen auch bettelnde Priester.²⁰⁴ Da eine der neuen *diagraphai* die Durchführung von Bettelumzügen an Regeln bindet, die für Artemis Pergaia erlassen worden waren, wird erkennbar, daß diese Praxis auch in Kos staatlicher Reglementierung unterlag; vermutlich setzte der koische Staat den Zeitpunkt fest und erließ Verhaltensvorschriften.²⁰⁵

Besonders akut wird der Interessengegensatz zwischen der Polis als Verkäufer und den als Käufern anvisierten Bürgern dann, wenn ihnen als Anreiz für den Kauf eines Priestertums die Befreiung von Leistungen geboten wird, die sie als Bürger zu tragen verpflichtet waren. Seinen deutlichsten Ausdruck hat dieser

¹⁹⁵ Vergleichbare Regelungen an anderen Orten: Syll.³ 1009 = LSAM 5, Z. 7–8 (Asklepios, Kalchedon); LSAM 13, Z. 16–17 (Asklepios, Pergamon); LSAM 72, Z. 18–33 (Kultstiftung des Poseidonios in Halikarnassos). Vgl. STENDEL (wie Anm. 143) 43.

¹⁹⁶ ED 215A, Z. 18–20.

¹⁹⁷ Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2, Z. 9–10.

¹⁹⁸ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 43–45.

¹⁹⁹ Vgl. dazu allgemein M. P. NILSSON, AC 29, 1955, 336–340 = Opuscula selecta III, 1960, 286–291; ders. (wie Anm. 131) I, 123–124; BURKERT (wie Anm. 157) 166–167; N. ROBERTSON, TAPhA 113, 1983, 143–169. Auf Rhodos sangen die Kinder beim Bettelumzug das «Schwalbenlied»: Theognis FG rHist 526 F 1 = Athen. 8, 60, 360B/D.

²⁰⁰ LSCG 175, Z. 12–13; vgl. dazu ROBERTSON, TAPhA 113, 1983, 164–169.

²⁰¹ ED 178a (A), Z. 26–31: τοὺς δὲ | ἀγερομοὺς τῶν σαλαϊδῶν καὶ τᾶλλα περὶ αὐτῶν γίνεσθαι | πάντα κατὰ τὰ προκεκυρωμέν(α) ἐπὶ μονάρχου Λευκάππρου· ἀπὸ δὲ τῶν ἀ(γ)ερμῶν θυέτω ἕκαστος τῶν προειστακότων τῆι Ἀφροδίτῃ τῆι Πανδᾶμοι (τ)ᾶι ἐνάται τοῦ | Πανδάμου μηνὸς ἱερεῖον τέληον.

²⁰² ED 236, Z. 5–8: ἡ ἱερεία ἀγε[ι|ρ]έτω ἕκαστου ἐνιαυτοῦ τοῦ μηνὸς τοῦ Ἀρταμιτίου τᾶ[ι | ν]ουμηγί[αι] καὶ τᾶλλα συντελεῖτω τὰ περὶ τὸν ἀγερομό[ν] | [κ]αθ[ὸς] γέγραπται κα[ὶ] τᾶι Ἀρτάμυτι τῆι Περγαία. Die Bettelumzüge der Priesterinnen der Artemis Pergaia waren sprichwörtlich; vgl. LSAM 73, Z. 25–28 und die von K. LATTE, Kleine Schriften, 1968, 484 gesammelten Stellen bei den Parömiographen.

²⁰³ ED 236, Z. 5–8; ED 215A, Z. 23.

²⁰⁴ LSCG 123 (Isis-Priester in Samos).

²⁰⁵ Solche Regelungen sind aus Milet (LSAM 47, Artemis Skiris) und aus Samos (LSCG 123 = IG XII 6, 1, 3, Isis) überliefert.

Interessengegensatz in einem um 150/125 aufgesetzten Pflichtenheft für das Priestertum des Dionysos Phleos in Priene gefunden: Dort nämlich macht die Polis den Umfang der Befreiung von Leistungspflichten ausdrücklich von der Höhe des erzielten Kaufpreises abhängig.²⁰⁶ In den koischen *diagraphai* wird die mit der Befreiung von Liturgien verbundene Erwartung an den Käufer niemals formuliert, sie steht jedoch unverkennbar hinter der Dispensierung von Bürgerpflichten, die sehr häufig ausgesprochen wird. Bereits im 3. Jahrhundert wird den Priestern des Asklapios, der Kyrbanthes und des Herakles Kallinikos sowie dem Priester des von den Symmachidai ausgeübten Kultes die Befreiung von allen Liturgien mit Ausnahme der Lampadarchie und der Trierarchie versprochen.²⁰⁷ Im ersten Viertel des 2. Jahrhunderts wird dem Priester des Hermes Enagonios sogar eine vollständige Atelie zugesichert; ausdrücklich wird erklärt, daß er vom Wehrdienst außerhalb der Grenzen, von der Hippotrophie, der Trierarchie, der Choregie, der Lampadarchie und von allen übrigen Liturgien befreit sein solle.²⁰⁸ Als man das Priestertum des Herakles Kallinikos um die Wende vom zweiten zum ersten Jahrhundert erneut ausschrieb, übernahm man zwar die Formulierung, daß der Priester von allen Liturgien bis auf Lampadarchie und Trierarchie befreit sein solle, fügte aber gleichzeitig hinzu, daß er auch von der *sitophylakia*, der Beherbung von Römern und der *epimeneia* verschont bleiben solle.²⁰⁹ In der älteren, unveröffentlichten *diagrapha* für Eumenes' II., einer des 2. Jahrhunderts für eine unbekannte Gottheit und in der im 1. Jahrhundert aufgesetzten *diagrapha* für Zeus Alseios sind Trierarchie und Lampadarchie vom Versprechen der Atelie ebenfalls ausdrücklich ausgenommen.²¹⁰

Wir haben gesehen, daß die Koer den Käufern von Priestertümern sehr günstige Bedingungen einräumten und dabei in Kauf nahmen, daß Bürger bzw. Bürgerinnen, die Priestertümer kauften, sich anderen Verpflichtungen gegenüber der Polis entzogen. Wer aber waren diese Käufer? Bei den Priestern weist das begehrte Privileg der Atelie unverkennbar auf einen hohen sozialen Status. Kaum

²⁰⁶ LSAM 37, Z. 24–30: Bei über 6.000 Drachmen winkte dem Käufer die Befreiung von der Lampadarchie, der Agonothese, der Hippotrophie, der Architheorie und der Gymnasiarchie, bei über 12.000 Drachmen auch diejenige von der Trierarchie, der Oikonomie, der Neopoiie und der *proeisphora*.

²⁰⁷ Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 3A, Z. 1–2 (Asklapios?); Chiron 31, 2001, 229–233 Nr. 2, Z. 7–9 (Symmachidai); ED 177, Z. 7–8 (Kyrbanthes); ED 238, Z. 7–8 (Herakles Kallinikos I).

²⁰⁸ ED 145A, Z. 6–8: ἀτελής ἔστω στρατείας ὑπερορίου, ἵπποτροφίας, τριηραρχίας, χοραγίαν, λαμπαδαρχίας | καὶ τὰν ἄλλαν λειτουργίαν πασῶν.

²⁰⁹ ED 180, Z. 18–20 (Herakles Kallinikos II): ἀπολελύσθω δὲ καὶ σιτοφυλακίας καὶ ὑ[πο]δοχᾶς Ῥωμαίων καὶ ἐπιμηνείας πάσας ἐφ' ἧς [αἰ]ρεῖται [ὁ δᾶ]μος; vgl. ED 238, Z. 9 (Herakles Kallinikos I). Vgl. dazu D. HENNIG, Chiron 27, 1997, 355–368.

²¹⁰ ED 109, Z. 11–12; ED 215A, Z. 9–11 (Zeus Alseios). Ob bzw. inwiefern die in ED 165 und ED 182 verfügten Atelien eingeschränkt waren, läßt sich wegen des schlechten Erhaltungszustandes nicht mehr ausmachen.

zu bezweifeln ist auch, daß nur Mitglieder wohlhabender Familien es sich leisten konnten, auf ein Priestertum zu bieten: Im ersten Jahrhundert wurde für das Priestertum der Adrasteia und der Nemesis die erkleckliche Summe von 19.800 Drachmen gezahlt.²¹¹ Dies ist der höchste für ein Priestertum gezahlte Preis, der aus der griechischen Welt überliefert ist; der nächsthöchste liegt bei 12.002.²¹² Schließlich deutet auch die Tatsache, daß man in der Regel bereits bei der Ausschreibung die Zahlung des Kaufpreises in Raten vorsah, unverkennbar darauf hin, daß mit hohen Beträgen gerechnet wurde.

Eine Reihe prosopographischer Indizien stützt die Annahme, daß die Käufer/-innen aus einem kleinen Kreis wohlhabender Familien kamen. Der im 1. Jahrhundert als Käufer des Priestertums der Adrasteia und der Nemesis bezeugte Kleonikos, Sohn des Eukarpos, fungierte nachweislich auch als Trierarch.²¹³ Weiterhin wissen wir, daß Kallistrate, Tochter des Kleumachos, in den 160er Jahren gleichzeitig Priesterin des Asklapios, des Apollon Dalios, der Lato und des Königs Eumenes war.²¹⁴ Ihr Vater Kleumachos aber dürfte kaum ein anderer gewesen sein als der gleichnamige Sohn des Phanomachos, der gemeinsam mit seinem Bruder Phanomachos etwa 205/200 die «Große Subskription» mit einem Betrag von 3.000 Drachmen zeichnete und zwischen 190 und 182 als Priester des Asklapios belegt ist.²¹⁵ Auch wenn Kallistrate als Priesterin des Asklapios ihrem Vater nicht direkt folgte – als direkter Nachfolger ist ein Theudotos, Sohn des Theudotos, Enkel des Archidamos belegt –,²¹⁶ setzte sie doch eine Familientradition fort. Auch die Kumulation von nicht weniger als vier Priestertümern be-

²¹¹ LSCG 161B = ED 62B, Z. 6–7.

²¹² LSAM 37, Z. 35–38. Eine Aufstellung über die in Kleinasien für Priestertümer gezahlten Preise bei SOKOLOWSKI, LSAM 193–194.

²¹³ Nach IG XII 8, 260 = I. Kalchedon 15, Z. 5–6 diente er als Trierarch in der Flotte des A. Terentius Varro; vgl. HABICHT, ZPE 112, 1996, 88.

²¹⁴ BMIR 3, 1932, 28–30 Nr. 25, Z. 8–10: ἱέρειαν Ἀσκληπιοῦ Ὑγείας Ἡπιόνας | Ἀπόλλωνος Δαλίου Λατοῦς | βασιλέως Εὐμένους. Das Datum ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Einerseits war Eumenes, wie die Verwendung des Königs-Titels zeigt, noch am Leben; das ergibt 159 als terminus ante quem. Andererseits ist durch die Siegerlisten der penteterischen Asklepieia für 170/69 (zur Datierung vgl. HABICHT, Chiron 30, 2000, 303–306) noch Theudotos, Sohn des Theudotos, als Asklepios-Priester belegt (vgl. unten Anm. 216).

²¹⁵ PH 10c, Z. 47–49; Gymn. Agone IIB, Z. 1–3. Kleumachos' Bruder Phanomachos war in diesem Jahr Agonothet der Großen Asklepieia. Kallistrates Ehemann Parmeniskos, Sohn des Hieron, beteiligte sich mit 100 Drachmen ebenfalls an der «Großen Subskription»: PH 10b, Z. 1–2. Kallistrates Sohn Hieron war mit Nannakis, Tochter des Hieron, verheiratet, die in verwandtschaftlicher Verbindung mit Nannakos, Sohn des Pythokles, gestanden haben dürfte, der sich mit 1.000 Drachmen an der «Großen Subskription» beteiligte (PH 10c, Z. 51–52). Nannakos wiederum muß dem Geschlecht der Pythokleioi angehört haben, in welchem das Priestertum des Zeus Soter und der Athana Soteira (ED 82; zur Datierung vgl. unten Anm. 284) und zumindest in der Zeit des Kaisers Claudius auch dasjenige des koischen Damos erblich waren (NS 462 = ISE III 154, Z. 11–12).

²¹⁶ Gymn. Agone IIC, Z. 1. 71.

weist die hohe soziale Stellung der Kallistrate, zumal die Koer ihr gleich zwei Priestertümer verkauften, die bei anderen Ausschreibungen für Männer reserviert waren.²¹⁷

Der im Zeitraum von 174 bis 170 im Amt belegte Asklapios-Priester Theodosios aber entstammte ebenfalls einer der führenden Familien: Sein Vater Theodosios, Sohn des Archidamos, gehörte zu der kleinen Gruppe von Koern, die die «Große Subskription» mit 3.000 Drachmen zeichneten; sein Name wird in der Liste der Subskribenten an zweiter Stelle genannt.²¹⁸ Schließlich liegt es nahe, die einzige namentlich bekannte Priesterin der Aphrodita Pandamos Pontia aus hellenistischer Zeit, Lykaonis, Tochter des Phanomachos,²¹⁹ für eine Schwester des Asklapios-Priesters Kleumachos zu halten, wenn sie nicht die Tochter jenes Phanomachos, Sohn des Thessalos, war, der als Stifter von Grundstücken für das Heiligtum des Zeus und des Damos und zugleich als dessen Priester bekannt ist.²²⁰ In jedem Fall entstammte auch sie einer wohlhabenden Familie, deren Mitglieder wiederholt Priestertümer übernahmen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch die beiden durch Siegerlisten des Dionysos-Festes belegten Priester dieses Gottes²²¹ als Mitglieder wohlhabender Familien greifbar sind, die über mehrere Generationen prominent waren: Der

²¹⁷ Durch die Siegerlisten der penteterischen Asklapieia sind im Zeitraum von 222 bis 170 drei aufeinander folgende Priester des Gottes belegt. In der am Ende des 3. Jahrhunderts aufgesetzten, sicher Asklapios zuzuweisenden *diagrapha* ED 2 + 224 sind daher mit Recht männliche Formen ergänzt worden. Zwei aus dem 1. Jahrhundert stammende *diagraphai* für Asklapios (Chiron 31, 2001, 237–245 Nr. 4A + 4B) geben durch die Verwendung männlicher Formen eindeutig zu erkennen, daß die Ausschreibung sich an Männer richtete. Wenn sich die fragmentarische *diagrapha* Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 3 auf den Kult des Asklapios bezieht, war das Priestertum bereits im frühen 3. Jahrhundert für Männer reserviert. Dagegen ist in der frühen Kaiserzeit noch einmal eine Priesterin des Asklapios bezeugt: EV 226 (zur Datierung vgl. K. BURASELIS, *Kos between Hellenism and Rome. Studies on the Political, Institutional and Social History of Kos from ca. the Middle Second Century B.C. until Late Antiquity*, 2000, 89–90). Die erste, unveröffentlichte *diagrapha* des Priestertums Eumenes' II. richtet sich ebenso wie das kleine Fragment einer späteren (ED 182) eindeutig an männliche Bewerber.

²¹⁸ PH 10a, Z. 39–40.

²¹⁹ ED 178a(B), Z. 1.

²²⁰ Die Stiftung: ED 146A–C. In einer zur Zeit des Augustus auf demselben Stein aufgezeichneten Liste (ED 146F) der Priester dieses Kultes erscheint der Name Phanomachos, Sohn des Thessalos, an erster Stelle. Da man auf dem Stein offenbar dreimal hintereinander je ein Paar von Priestern aufgeschrieben hat, worauf mich KLAUS HALLOF hinweist, dürfte es sich um ein doppeltes Priestertum gehandelt haben. Phanomachos ist indessen der einzige, der mit unseren Mitteln zu identifizieren ist.

²²¹ ED 52, Z. 3–4. 15–16 (Diokles, Sohn des Leodamas); ED 234, Z. 7–8. 19–20. 26–27 (Diokles, Sohn des Alexandros). Zu diesen Listen vgl. P. CECCARELLI, *ZPE* 108, 1995, 287–305. Da wir nicht wissen, welchem Dionysos das Fest gewidmet war, können wir auch nicht sagen, ob sein Priestertum käuflich war; Dionysos Thylophoros muß jedenfalls ausscheiden, da seinem Kult Priesterinnen vorstanden.

eine, Diokles, Sohn des Leodamas, ist als Antragsteller der «Großen Subskription» und Organisator der koischen Landesverteidigung gegen die Kreter und Philipp V. seit langem bekannt;²²² der andere, Diokles, Sohn des Alexandros, wird in einem Ehrendekret des *damos* Halasarna dafür gelobt, daß er seine Pflichten als *archeumon* im lokalen Herakles-Kult in einer Weise erfüllt habe, die «seiner und seiner Vorfahren würdig» gewesen sei.²²³ Die Vermutung, daß Priestertümer gerne von sozialen Aufsteigern gekauft worden seien,²²⁴ wird durch die Zeugnisse also nicht bestätigt; soweit wir die soziale Herkunft beurteilen können, handelt es sich um Mitglieder alteingesessener Familien.

IV. Die Opfergebote

Eine auffällige und erklärungsbedürftige Besonderheit des koischen Götterkultes bildet die Tatsache, daß zahlreichen Personengruppen von Staats wegen vorgeschrieben wurde, einer bestimmten Gottheit Opfer eines bestimmten Wertes darzubringen. Auch wenn solche Opfergebote außerhalb von Kos nicht völlig unbekannt sind,²²⁵ ist doch für keine andere Polis ein so umfassendes Regelwerk dokumentiert wie eben für Kos. Sieht man ab von einer bereits 1891 veröffentlichten Liste von 36 zum Opfern verpflichteten Personengruppen, die in der Forschung teils als *diagrapha*, teils als *nomos* angesprochen wird,²²⁶ so begegnen die Opfergebote durchweg in *diagraphai*. Sie finden sich in beiden *diagraphai*

²²² Hier sei lediglich auf die anlässlich der Publikation eines Ehrendekrets der Halasarniten vorgelegten Zeugnisse verwiesen: L. u. K. HALLOF – CH. HABICHT, *Chiron* 28, 1998, 119–121.

²²³ G. KOKKORROU-ALEURA, *Ἐπιγραφές ἀπο τήν ἀρχαία Ἀλάσαρνα*, 2003, Nr. 1.

²²⁴ Z. STEWART, *La religione*, in: R. BIANCHI BANDINELLI (Hg.), *Storia e civiltà dei Greci*, Bd. 8: *La società ellenistica. Economia, diritto, religione*, 1977, 517.

²²⁵ Wir kennen solche Opfergebote auch aus Milet: In einer späthellenistischen *diagraphe* für den *Populus Romanus* (LSAM 49) sind Opfergebote für die Gymnasiarchen und Epheben, den Aisymneten und die 50 Archonten enthalten; die Art der Opfertiere, nicht aber ihr Geldwert ist vorgeschrieben. Eine frühkaiserzeitliche *diagraphe* für Asklepios (LSAM 52) verpflichtet die *hydrophoros* und den *paraphylax*, die Paidonomen, den Stephanophoren und die Agonotheten sowie Frauen, die das Kindbett überstanden haben, zu bestimmten Opfern, ohne freilich deren Geldwert festzulegen; bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von 12 Drachmen angedroht.

²²⁶ AM 16, 1891, 406–408 = Syll.³ 1000 = LSCG 168. Zu dieser Inschrift vgl. vor allem A. ANDREADES, *Geschichte der griechischen Staatswirtschaft*, 1931, 162–166; M. ROSTOV-TZEFF, *The Social and Economic History of the Hellenistic World*, 1941, Bd. I, 241–244; Bd. III, 1374–1375 Anm. 71; ausführlicher Kommentar, der indessen viele Wünsche offenläßt, bei W. A. L. VREEKEN, *De lege quadam sacra Coorum* (Ditt. Syll.³ 1000), Diss. Groningen 1953. Die Deutung als *diagrapha* begegnet bei ZIEHEN, LGS II, 340; ZIEBARTH, Syll.³ 1000, Anm. 0; PARKER – OBBINK, *Chiron* 30, 2000, 423, diejenige als *nomos* bei NILSSON (wie Anm. 131) II², 75; SOKOLOWSKI, LSCG, 294. Der Frage soll an anderer Stelle nachgegangen werden.

für Aphrodita Pandamos Pontia ebenso wie in den beiden für Adrasteia und Nemesis, sie stehen in der *diagrapha* für Hermes Enagonios, in der für Nika, in der jüngeren *diagrapha* für Herakles Kallinikos, in der für Zeus Alseios, in der für Aphrodita in Halasarna sowie in zwei *diagraphai* für unbestimmbare Gottheiten.²²⁷

Man kann die Personen, die Opfergebote zu erfüllen hatten, in drei Gruppen einteilen: 1) Amtsträger des koischen Staates, die auf Staatskosten (gelegentlich auch auf Kosten der Gottheit selbst) opferten, 2) Personen, die auf eigene Kosten opferten und zur traditionellen Klientel eines Kultes gehörten, und 3) Personen, die auf eigene Kosten opferten, aber nicht zur traditionellen Klientel des Kultes gehörten, in welchem sie Opfer darzubringen hatten.

Betrachten wir zunächst die Amtsträger. Die *diagrapha* für Hermes Enagonios listet die Opfer, die diesem Gott am 10. Alseios und am 2. Hyakinthios durch Amtsträger darzubringen waren, in besonderer Ausführlichkeit auf; an diesen Opfern waren der *monarchos* mit den *hieropoioi*, der Agonothet, die Lampadarchen, der Sieger im Wettbewerb der Lampadarchen, der Gymnasiarch, der *paidonomos*, die Strategen und die *paidotribai* beteiligt.²²⁸ Der Wert der von ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten auf Staatskosten zu opfernden Schafe beläuft sich auf über 1.000 Drachmen. Aus der ein Jahrhundert später aufgesetzten *diagrapha* für Zeus Alseios geht hervor, daß mehrere Amtsträger bei denselben Anlässen auch Zeus Alseios opferten.²²⁹

In der jüngeren *diagrapha* für Herakles Kallinikos sind Opfergebote für den *monarchos* mitsamt *hieropoioi* und für die *prostatai* erhalten; letztere sollten dafür Geld aus dem Vermögen des Gottes erhalten.²³⁰ In der jüngeren *diagrapha* für Adrasteia und Nemesis ist vorgesehen, daß alle Amtsträger diesen Göttern während ihrer sechsmonatigen Amtszeit als Kollegium ein Opfer darbringen.²³¹ Schließlich tauchen Opfergebote für Amtsträger noch in zwei weiteren, stark fragmentarischen *diagraphai* auf.²³²

²²⁷ ED 178; Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1 (Aphrodita Pandamos I + II); LSCG 160 = ED 144; LSCG 161 = ED 62 (Adrasteia und Nemesis I + II); ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6 (Hermes Enagonios); LSCG 163 = ED 89 (Nika); ED 180 (Herakles Kallinikos II); ED 215 (Zeus Alseios); LSCG 172 (Aphrodita in Halasarna); ED 25; Chiron 31, 2001, 245 Nr. 5.

²²⁸ ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 12–74. 79–85: *monarchos* und *hieropoioi*, Lampadarchen, Agonothet, Gymnasiarch und *paidonomos* am 10. Alseios, *monarchos* und *hieropoioi*, *paidonomos* und *paidotribai* am 2. Hyakinthios.

²²⁹ ED 215A, Z. 24ff.: *monarchos* und *hieropoioi*, Lampadarchen und Agonothet am 10. Alseios, Strategen, Gymnasiarch und Agonothet am 2. Hyakinthios.

²³⁰ ED 180, Z. 24–27.

²³¹ LSCG 161 = ED 62, Z. 1–5.

²³² ED 25B, Z. 4–6; ED 58, Z. 11ff.

Opfergebote richteten sich durchaus nicht nur an zivile Amtsträger: Auch die Strategen,²³³ der Nauarch,²³⁴ die Trierarchen²³⁵ und die Besatzungen von Kriegsschiffen wurden herangezogen.²³⁶ Den Strategen, dem Nauarchen und den Trierarchen, nicht aber den Schiffsbesatzungen wurden die dafür erforderlichen Mittel von der Polis zur Verfügung gestellt. Auch die «Schiffszieher» (*neolkoï*) sind wohl hier einzuordnen; da sie nämlich ebenfalls auf Staatskosten opferten, dürfte ihnen vom koischen Staat die Aufgabe übertragen gewesen sein, die empfindlichen Trieren an Land zu ziehen.²³⁷ Nur einmal, in der *diagrapha* für Zeus Alseios, wird ein Opfergebot für die sechs Demen des koischen Staates ausgesprochen.²³⁸

Unter den Personengruppen, die auf eigene Kosten opfern sollten, dürften einige die betreffende Gottheit ohnehin in besonderer Weise verehrt haben.²³⁹ Diese Annahme liegt auf der Hand, wenn im Kult der Nika diejenigen, die im Heiligtum der Göttin heiraten, ein Schaf im Wert von 30 Drachmen opfern müssen, zumal die Bestimmung hinzugefügt wird, daß jeder, der wolle, der Göttin opfern solle.²⁴⁰ Sie liegt aber auch bei fast allen Opfergeboten nahe, die in den beiden *diagraphai* für Aphrodita Pandamos Pontia enthalten sind: Als Göttin des Meeres²⁴¹ empfängt sie Opfer von Handelsschiffen (*emporoi*),²⁴² Reedern (*nauklaroi*),²⁴³ Fischern²⁴⁴ und den Besatzungen von Kriegsschiffen,²⁴⁵ als Göttin der Fruchtbarkeit Opfer von Frauen, die heiraten.²⁴⁶ Auch die rätselhafte Gruppe derjenigen, «die Aphrodita Pandamos vorgestanden haben», muß dem Kult eng verbunden gewesen sein; jeder einzelne von ihnen sollte nämlich aus dem Erlös der «Kollekten» opfern.²⁴⁷ Indessen läßt sich bei den Freigelassenen, die in der

²³³ ED 145A, Z. 69–74 (Hermes Enagonios); ED 215A, Z. 33–35 (Zeus Alseios; Geldquelle nicht genannt).

²³⁴ Syll.³ 1000 = LSCG 168, Z. 23–26.

²³⁵ Syll.³ 1000 = LSCG 168, Z. 26.

²³⁶ Syll.³ 1000 = LSCG 168, Z. 31–34; Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 5–9 (Aphrodita Pandamos II).

²³⁷ Syll.³ 1000 = LSCG 168, Z. 22–23.

²³⁸ ED 215A, Z. 32–33.

²³⁹ Erkannt von PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 428–429.

²⁴⁰ LSCG 163 = ED 89, Z. 1–4.

²⁴¹ Zum Kult der Aphrodite als Göttin des Meeres und der Seefahrt vgl. allgemein V. PIRENNE-DELFORGE, L'Aphrodite grecque. Contribution à l'étude de ses cultes et de sa personnalité dans le panthéon archaïque et classique, 1994, 433–437.

²⁴² ED 178a(A), Z. 21–24 (Aphrodita Pandamos I).

²⁴³ ED 178a(A), Z. 21–24 (Aphrodita Pandamos I); Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 27–28 (Aphrodita Pandamos II).

²⁴⁴ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 27–29 (Aphrodita Pandamos II).

²⁴⁵ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 5–9 (Aphrodita Pandamos II).

²⁴⁶ ED 178a(A), Z. 15–20 (Aphrodita Pandamos I). Vgl. dazu M. P. J. DILLON, ZPE 124, 1999, 63–80.

²⁴⁷ ED 178(a)A, Z. 29–31.

jüngeren *diagrapha* für diese Göttin verpflichtet werden, im Jahr ihrer Freilassung als *aparchai* fünf Drachmen an die Schatzmeister der Polis zu zahlen, kein sachlicher Bezug zum Kult erkennen, zumal dieselbe Personengruppe auch Adrasteia und Nemesis ein Opfer schuldete.²⁴⁸

Ein Teil der Opfergebote, die für den Kult des Poteidan und der Nymphen Kos und Rhodos erlassen wurden, erfaßt Personengruppen, die Poteidan als Gott des Meeres besonders verehrt haben dürften; dies gilt für Nauarchen, Trierarchen und die Besatzungen von Kriegsschiffen und Hilfsbooten²⁴⁹ wohl ebenso wie für Rudermacher, die Pächter und Verpächter privater Fischwarten, Fischhändler und die «Schiffszieher».²⁵⁰ Es wirkt auch keineswegs unpassend, wenn Sieger in Kranzagonen Hermes Enagonios, einem Gott des Gymnasiums, ein Opfer darbringen sollten,²⁵¹ wohingegen nicht einzusehen ist, weshalb auch jeder Neubürger gerade diesem Gott ein Schaf opfern sollte.²⁵² Schließlich mag man es immerhin für möglich halten, daß Bankiers sich dem Kult der rächenden Gottheiten Adrasteia und Nemesis deshalb zuwandten, weil es in ihrem Metier auf die pünktliche Einhaltung von Vereinbarungen ankam.

In einer ganzen Reihe von Fällen ist jedoch keine besondere Beziehung der zum Opfern verpflichteten Personengruppe zu einem bestimmten Kult erkennbar. Von den bereits erwähnten Gruppen der Freigelassenen und Neubürger abgesehen, gilt dies insbesondere für die häufig herangezogene Gruppe von Unternehmern, die staatliche Aufträge ausführten. Allein die große Liste von Opfergeboten im Kult des Poteidan und der Nymphen Kos und Rhodos (Syll.³ 1000) verzeichnet 22 verschiedene Arten von Steuerpacht, mit denen diese Auflage verbunden war;²⁵³ eine fragmentarische *diagrapha* nennt Steuerpächter wohl in einem ähnlichen Zusammenhang.²⁵⁴ Neben den Steuerpächtern werden in der großen Liste die Pächter von Fischwarten, die dem koischen Staat gehörten, und eine als *karpologeuntes* bezeichnete Gruppe von Hebeorganen aufgeführt.²⁵⁵ Auch im Kult von Adrasteia und Nemesis und in dem des Hermes Enagonios waren Unternehmer, die öffentliche Aufträge ausführten, zum Opfern verpflicht-

²⁴⁸ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 25–27 (Aphrodita Pandamos II); vgl. LSCG 160 = ED 144, Z. 4–9 (Adrasteia und Nemesis I).

²⁴⁹ Syll.³ 1000 = LSCG 168, 23–26 (Nauarchen). 26–27 (Trierarchen). 31–34 (Besatzungen von Kriegsschiffen und Hilfsbooten).

²⁵⁰ Syll.³ 1000 = LSCG 168, Z. 17–18 (Rudermacher). 18–20 (Pächter und Verpächter von Fischwarten). 20–22 (Fischhändler). 22–23 («Schiffszieher»).

²⁵¹ ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 74–76.

²⁵² ED 180, Z. 34–37 (Herakles Kallinikos II); vgl. dazu PH. GAUTHIER, BE 1995, Nr. 448, S. 503.

²⁵³ Bequeme Übersicht bei VREEKEN (wie Anm. 226) 5–8.

²⁵⁴ ED 3B, Z. 5–7.

²⁵⁵ Syll.³ 1000 = LSCG 168, Z. 10–11 (τοὶ ἀγοράξαντες τὰν ἀνὰ σκοπᾶς δημοσίᾶς). 29–30 (τοὶ καρπολογεῦντες).

tet.²⁵⁶ Ebenso waren diejenigen, die die «heiligen Gärten» und das Bad der Aphrodita in Halasarna gepachtet hatten, gehalten, der Göttin pro Person je einen Ziegenbock im Wert von 15 Drachmen zu opfern.²⁵⁷

Freigelassene, Neubürger, Steuerpächter und Unternehmer mit Staatsaufträgen wurden offenkundig nicht deshalb ausgewählt, weil sie bestimmten Kulturen besonders verbunden waren, sondern deshalb, weil man auf sie besonders leicht zugreifen konnte. Die Abhängigkeit vom koischen Staat und nicht die Nähe zu einem bestimmten Kult dürfte auch dafür verantwortlich sein, daß in beiden *diagraphai* für Adrasteia und Nemesis ein Opfergebot für diejenigen, «die von den Bankiers benannt werden oder sonst eine Bank betreiben»,²⁵⁸ enthalten ist, da es sich wahrscheinlich um Schuldner einer Tempelbank und Betreiber privater Banken handelt. Ein Opfergebot für Bankiers wird auch in einer *diagrapha* für eine unbekannte Gottheit aufgeführt, wo außerdem auch noch Wollhändler und eine weitere Gruppe spezialisierter Händler erscheinen.²⁵⁹

Für die Annahme, daß Opfergebote zum Teil ohne Rücksicht auf kultische Gepflogenheiten erlassen wurden, spricht auch die Beobachtung, daß sich hinter den Opfergeboten mitunter Geldabgaben an den koischen Staat verbergen, die mit Kulthandlungen gar nichts zu tun haben.²⁶⁰ Zudem gibt es einige Hinweise darauf, daß die Opfergebote im Laufe der Zeit erweitert wurden: Während die ältere *diagrapha* für Adrasteia und Nemesis Schuldner der Tempelbank, private Bankiers sowie Freigelassene zum Opfer verpflichtet, nennt die jüngere *diagrapha* neben den Schuldnern der Tempelbank und den privaten Bankiers Unternehmer, die öffentliche Aufträge übernehmen, und erlegt ihnen Opfer auf, deren Wert nach dem Auftragsvolumen gestaffelt ist: bei Aufträgen bis zu 1.000 Drachmen pro Jahr ein Opfer im Wert von 10 Drachmen, bei Aufträgen im Wert von bis zu 5.000 Drachmen pro Jahr ein Opfer im Wert von 20 Drachmen, bei Aufträgen im Wert von über 5.000 Drachmen pro Jahr ein Opfer im Wert von 50 Drachmen.²⁶¹

Dieselbe Tendenz zur Zunahme der Opferverpflichtungen offenbart ein Vergleich der Opfer, die verschiedene Amtsträger am 10. Alseios darzubringen

²⁵⁶ LSCG 161A = ED 62A, Z. 9–16 (Adrasteia und Nemesis II); ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 85ff. (Hermes Enagonios).

²⁵⁷ LSCG 172, Z. 11–13 (Aphrodita in Halasarna).

²⁵⁸ LSCG 161 = ED 62, Z. 17–19: [τ]οῖ ἀπο[δ]εικνόμενοι πάν|τες ὑπὸ τ[ρ]απεζιτᾶν ἢ ἄλλως πως | καθίζοντες ἐπὶ τᾶν τραπεζῶν; ebenso LSCG 160 = ED 144, Z. 1–3. Zur Deutung vgl. ZIEHEN, LGS II, 346–347; R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 212–213; anders HERZOG, KFF, 35–37.

²⁵⁹ Chiron 31, 2001, 245 Nr. 5, Z. 3–4: ἐριοπῶλαι und -]τοπῶλαι. Z. 10: τραπεζῖται.

²⁶⁰ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 25–29 (Aphrodita Pandamos II). Im Kult des Hermes Enagonios kamen die *aparchai* dagegen offenbar dem Gott zugute: ED 145A + Chiron 31, 2001, 245–246 Nr. 6, Z. 85ff.

²⁶¹ LSCG 161 = ED 62A, Z. 9–16. Die richtige Lesung und Deutung der Klausel gibt SEGRE z. St.

hatten. Im ersten Drittel des 2. Jahrhunderts, als die *diagrapha* für Hermes Enagonios aufgesetzt wurde,²⁶² hatte der Gott Anspruch darauf, daß ihm der *monarchos* gemeinsam mit den *hieropoioi* ein Schaf im Wert von 30 Drachmen opferte;²⁶³ die Lampadarchen und der Agonothet sollten Schafe im Wert von 40 Drachmen bzw. 20 Drachmen opfern. Als ein Jahrhundert später die *diagrapha* für Zeus Alseios aufgesetzt wurde, sah man für dieselben Amtsträger bei derselben Gelegenheit ungleich wertvollere Opfer für Zeus Alseios vor:²⁶⁴ Der *monarchos* hatte dem Gott gemeinsam mit den *hieropoioi* nicht bloß ein Schaf im Wert von 30 Drachmen, sondern darüber hinaus ein Rind im Wert von 500 Drachmen zu opfern, die Lampadarchen und der Agonothet Schweine im Wert von je 100 Drachmen. Die Differenz gegenüber den im ersten Drittel des 2. Jahrhunderts für Hermes Enagonios festgesetzten Summen ist so groß, daß man sie kaum durch die Annahme wird erklären wollen, der Kult des Zeus Alseios sei eben um ein Vielfaches bedeutender gewesen.

Zum selben Ergebnis führt ein Vergleich der beiden *diagraphai* für Aphrodita Pandamos Pontia: Die ältere *diagrapha* verlangt, daß Frauen, die heiraten, der Göttin binnen eines Jahres ein Schaf opfern.²⁶⁵ Ebenso sind Händler und Reeder, die von Kos aus in See stechen, zum Opfern von Tieren verpflichtet.²⁶⁶ Die jüngere *diagrapha* dagegen schreibt vor, daß Freigelassene, Fischer und Reeder jährlich eine als *aparchai* deklarierte Abgabe von 5 Drachmen an die Schatzmeister der Polis zahlen sollen.²⁶⁷ Zudem stellt sie es den Opfernden anheim, der Priesterin «für die Ehrenanteile» eine fixe Geldsumme zu zahlen;²⁶⁸ die Besatzungen von Kriegsschiffen sollen bei der Rückkehr nach Kos pro Zeltgenossenschaft entweder ein Tier im Wert von 30 Drachmen opfern oder aber der Priesterin 15 Drachmen zahlen.²⁶⁹ Schließlich wird der Priesterin das Recht eingeräumt, die Erhebung der Opfergebühren zu verpachten.²⁷⁰

Dieser Überblick dürfte verdeutlicht haben, daß die vor allem in späthellenistischer Zeit belegten Opfergebote mehrere Wurzeln hatten. Insbesondere die Opfergebote für Amtsträger sind im Rahmen von Bestrebungen zur planvollen Reorganisation und zunehmenden Systematisierung staatlicher Kulte zu sehen,

²⁶² Datierung nach HABICHT, Chiron 30, 2000, 329.

²⁶³ ED 145A, Z. 12–18.

²⁶⁴ ED 215A, Z. 24–28.

²⁶⁵ ED 178a (A), Z. 15–21; vgl. ED 32, Z. 4–5; LSCG 163 = ED 89, Z. 1–2 (Nika).

²⁶⁶ ED 178a (A), Z. 21–24.

²⁶⁷ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 25–29.

²⁶⁸ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 2–5.

²⁶⁹ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 5–9. PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 436 erklären diese Klausel wohl mit Recht als «loose phrasing»; der völlige Verzicht auf ein Opfer sei hier ebensowenig intendiert gewesen wie bei der in Z. 2–5 angesprochenen Gruppe. Es bleibt aber bezeichnend, daß der Gesetzgeber das Opfer nur von der finanziellen Seite ins Auge faßt.

²⁷⁰ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 13–16.

die sich auf Kos bis zur ersten, bald nach dem Synoikismos anzusetzenden «Kodifikation» sakraler Normen zurückverfolgen lassen, wenngleich der Wert von Opfertieren im 4. Jahrhundert nur ausnahmsweise taxiert und Opfergebühren überhaupt nicht fixiert worden waren.²⁷¹ Indem man nicht bloß Zeitpunkt und Art, sondern auch den Wert der darzubringenden Opfer festlegte, sorgte man dafür, daß die Aufwendungen der Polis für den Kult berechenbarer wurden. Und indem man Opfergebühren erhob, deren Ertrag zwischen den Priester/innen und den Göttern geteilt wurden, schuf man eine Einnahmequelle, die auch dem Kult der Götter zugute kam. Insofern entsprach die Fixierung von Opferarten und von Opfergeboten durchaus dem Interesse der Polis am reibungslosen Vollzug des Götterkultes. Zudem spielte natürlich auch der Wunsch, den Kult der Götter immer prächtiger zu vollziehen, eine Rolle; dieses Motiv wird in den *diagraphai* gelegentlich auch ausgesprochen.²⁷²

Gleichwohl weist eine Reihe von Indizien darauf hin, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verkauf von Priestertümern und der Systematisierung von Opfergeboten besteht. Hier ist zunächst auf die elementare Tatsache hinzuweisen, daß so viele Opfergebote Eingang in die *diagraphai* gefunden haben: Dort aber stehen sie deswegen, weil die Ehrenanteile an den Opfern zu den Einnahmequellen der Priester/innen gehörten. Wenn sie einmal ganz zu fehlen scheinen, dann erklärt sich der Verzicht auf Opfergebote dadurch, daß es sich um ein besonders lukratives Priestertum handelt.

Eben dies ist beim Kult des Dionysos Thylophoros der Fall. In beiden *diagraphai* für diesen Gott finden sich zwar keine Opfergebote, dafür aber die Erlaubnis, Hilfspriesterinnen für die Demen des koischen Staates zu bestellen, und die durch Popularklage und eine hohe Geldstrafe gesicherte Garantie, daß niemand ohne Erlaubnis der Priesterin den Kult vollziehen und Einweihungen vornehmen dürfe. Obendrein war die Priesterin auch noch verpflichtet, jährlich 100 Drachmen zur Unterstützung eines anderen Kultes an die Polis zu zahlen.²⁷³ Diese Bestimmungen lassen nur einen Schluß zu: Der Kult des Dionysos Thylophoros zog auf Kos so viele Gläubige an, daß der Erwerb dieses Priestertums auch ohne Opfergebote attraktiv war.

²⁷¹ Zur Kodifikation des 4. Jahrhunderts zusammenfassend SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 292ff. Die Ausnahmen: HG 2 = LSCG 151B, Z. 6–7 (Hera Argeia Heleia Basile). 26–27 (Athanaia Machanis).

²⁷² LSCG 163 = ED 89ED, Z. 24–26: ὅπως δὲ | καὶ ἅ πομπὰ τῶ θεῶ ἐπιφανέστερον συντε[λ]ῆται κ.τ.λ. (Nika); ED 178(a)A, Z. 15–18: ἵνα δὲ ἐπαύξηται τὰ τίμα τῶ θεοῦ | φαίνωνται τε καὶ γαμοῦσαι πᾶσαι τῶν τε πολιτῶν καὶ νό[θ]ων καὶ παροίκων κατὰ δύναμιν τῶν αὐτῶν τιμῶσαι τὸν θεὸν κ.τ.λ. (Aphrodita Pandamos I); ED 180, Z. 24–28: ὅπως δὲ καὶ αἱ θυσίαι τοῖς θε[ο]ῖς τοῦτοις ἐπιφανέστερον συντελῶνται . . . καὶ ὅπως ὁ δᾶμος φαίνεται συνεπαύξων τὰς τιμὰς τῶν θεῶν κ.τ.λ. (Herakles Kallinikos II).

²⁷³ ED 216A, Z. 18–28. B, 19–24; LSCG 166, Z. 20–35. 68ff. Eine Hilfspriesterin begegnet auch in der fragmentarischen *diagrapha* ED 25A, Z. 7.

Die Annahme, daß das Interesse der Priester/innen an einem stetigen und berechenbaren Einkommen ein Faktor war, der zur Vermehrung der Opfergebote beitrug, wird weiterhin dadurch gestützt, daß mehrere *diagraphai* – beide *diagraphai* für Aphrodita Pandamos Pontia und die jüngere *diagrapha* für Adrasteia und Nemesis – Geldbußen bei Nichterfüllung der Opfergebote androhen und den Priester/innen gestatten, diese Geldbuße ohne vorheriges Gerichtsurteil einzutreiben.²⁷⁴ Die finanziellen Interessen der Priester/innen erhielten auf diese Weise besonderen rechtlichen Schutz.

Eine so weitgehende Verrechtlichung kultischer Handlungen setzt indessen nicht bloß voraus, daß ihr Vollzug nicht selbstverständlich war, sondern lud zum Streit über sie geradezu ein. Wer durfte entscheiden, ob ein Opfertier tatsächlich den vorgeschriebenen Wert hatte? In der Tat belegt die jüngere *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia, daß es über den Wert der der Priesterin geschuldeten Ehrenanteile am Opfertier zu Streitigkeiten kam.²⁷⁵ Um solche Streitigkeiten zu vermeiden, schuf man die Möglichkeit, die Ehrenanteile zu adärieren, indem man den Geldwert der Ehrenanteile genau festsetzte.

Eine Entwicklung, die mit der schriftlichen Fixierung von Opfergeboten begonnen hatte, ist hier bis zur letzten Konsequenz geführt: Auf die Taxierung der Opfertiere und die rechtliche Sanktionierung der Opfergebote folgt die Adäration der Ehrenanteile. In der Adäration der Ehrenanteile aber kommt ebenso, wenngleich auf andere Weise, wie in der Erhebung von als *aparchai* deklarierten Abgaben, die von Opfern völlig unabhängig waren, eine Indifferenz gegenüber dem zentralen kultischen Akt der Polisreligion, dem Opfer, zum Ausdruck, die häufig als charakteristisches Merkmal des späten Hellenismus apostrophiert wird, aber nur selten konkret zu belegen ist:²⁷⁶ Die persönliche Beteiligung an blutigen Opfern, die die Polis selbst angeordnet hat, wird von der Priesterin als Last empfunden und deshalb durch die Einnahme einer fixen Geldsumme ersetzt, die Erhebung dieser Abgabe obendrein auch noch verpachtet.

²⁷⁴ Geldstrafen und *παῖσις καθάπερ ἐκ δίκας*: LSCG 161 = ED 62, Z. 15–16. 20–23 (Adrasteia und Nemesis II); ED 178(a)A, Z. 24–26 (Aphrodita Pandamos I); Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 1–2. 29–32 (Aphrodita Pandamos II). In der älteren *diagrapha* für Dionysos Thylophoros (ED 216B, Z. 10–11) wird dagegen eine rein religiöse Buße verhängt: *ταῖ δὲ μὴ ἀποδοῦσαι τὰ γέρον ὡς γέγραπται | τὰ ἱερὰ ἔστω{ι} ἄθνητα.*

²⁷⁵ Chiron 30, 2000, 416–417 Nr. 1, Z. 2–5: *ὅπως δὲ μηδεμία ἀντιλογία γίνηται ὁ[ποθενοῦν μη]|θεγγὶ ποτὶ μηδένα περὶ τὰς ἀξίας τῶν ἱερῶν, ἐξέστω τῶι θεῶντι, αἶ | τις κα δῆληται, ὧν ὁσίων ἔστιν θύεν τῶι θεῶι καταβαλεῖν τῶν γ[ερῶν] | τὸ διατεταγμένον.*

²⁷⁶ Zu einem ähnlichen Befund kommt jetzt für das späthellenistische Bargylia K. ZIMMERMANN, Chiron 30, 2000, 451–485.

V. Zur Entstehung und Bedeutung der käuflichen Priestertümer im hellenistischen Kos

Auch wenn die Quellen für den Verkauf von Priestertümern im hellenistischen Kos reichlicher fließen als für jede andere griechische Polis, ist die Dokumentation doch sehr fragmentarisch und von den Zufällen der Überlieferung geprägt. Nur eine einzige *diagrapha*, diejenige für Hermes Enagonios, ist vollständig überliefert (aber bislang nicht vollständig veröffentlicht); von den meisten sind nur mehr oder weniger große Bruchstücke erhalten. Zudem fehlt es an einer kontinuierlichen Serie von Zeugnissen für einzelne Kulte; die erhaltenen *diagraphai* beleuchten nur einzelne Momente aus einer in der Regel wohl mindestens 200 Jahre währenden Geschichte der Versteigerung eines Priestertums. Besonders störend ist, daß Zeitpunkt und Umstände der Einführung der Versteigerung nicht einmal bei den Herrscherkulten genau bestimmt werden können und bei vielen anderen Kulturen ganz unklar sind, zumal die Dokumentation nur im Kult des Asklapios (und selbst da nicht sicher) bis in die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts hinaufreicht. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß viele der erhaltenen *diagraphai* nur sehr ungefähr datiert werden können.

Trotz dieser notwendigen Vorbehalte dürfte die heute vorhandene Dokumentation wohl ausreichen, um begründete Aussagen über die Entstehung und die Bedeutung des Verkaufs von Priestertümern auf Kos zu treffen. Bei näherer Betrachtung wird man sich dem Eindruck kaum verschließen können, daß käufliche Priestertümer eine die Kultorganisation der Polis Kos spätestens seit dem Ende des 3. Jahrhunderts prägende Erscheinung waren. Nicht bloß sind es mittlerweile nicht weniger als 13 Kulte, für die sich der Verkauf des Priestertums nachweisen läßt.²⁷⁷ Vielmehr finden sich unter diesen Kulturen sehr viele, die für das kollektive Selbstverständnis des koischen Staates von herausragender Bedeutung waren.

An erster Stelle ist hier der seit dem frühen 3. Jahrhundert mit großem Aufwand propagierte Kult des Asklapios zu nennen, der durch den Bau eines prächtigen Heiligtums und die Einrichtung penteterischer Spiele über die anderen Götter der Insel hinausgehoben wurde.²⁷⁸ Die Prominenz der Aphrodita Pandamos Pontia wird durch ihr am Ende des 3. Jahrhunderts in Hafennähe errichtetes, aufwendiges Heiligtum belegt.²⁷⁹ Die Priester der Homonoia und der Nika dienten dem Kult personifizierter Leitwerte der Polis. Nicht weniger bedeutsam ist, daß die Koer die Priester/innen für die Kulte der Könige Antigonos III. und

²⁷⁷ Vgl. oben Teil II.

²⁷⁸ Zusammenfassend SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 354–359; dazu jetzt die neue Epidosis-Liste von ca. 250/43: Chiron 28, 1998, 143–154 Nr. 24.

²⁷⁹ Zum Grabungsbefund vgl. L. MORRIGONE, BA 35, 1950, 66–69; zur Datierung PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 430. Der zu Beginn des 2. Jahrhunderts gefaßte Volksbeschuß ED 239 scheint sich auf eine Erweiterung des Heiligtums zu beziehen.

Eumenes II. durch Versteigerung bestellten, weil gerade diese Kulte direkt mit der außenpolitischen Orientierung der Polis verbunden waren. Schließlich hatten auch die eng mit der Institution des Gymnasiums verbundenen Kulte des Herakles Kallinikos, Hermes Enagonios und des Zeus Alseios²⁸⁰ Schlüsselfunktionen für das kollektive Selbstverständnis der Bürgerschaft.

Allerdings hat der Verkauf auf Lebenszeit andere Arten der Vergabe von Priestertümern auf Kos wohl nicht völlig verdrängt,²⁸¹ wie es im hellenistischen Erythrai jedenfalls zeitweise der Fall gewesen zu sein scheint. Es fällt nämlich auf, daß kein einziges der mittlerweile 13 identifizierbaren käuflichen Priestertümer der Koer einem Kult gewidmet war, der bereits in der Kodifikation aus der Mitte des 4. Jahrhunderts erwähnt wird;²⁸² die käuflichen Priestertümer scheinen einer jüngeren Schicht des staatlichen Götterkultes anzugehören. In der Tat war das in der Kodifikation erwähnte Priestertum des Zeus Polieus nachweislich noch in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts ebenso wie dasjenige der Damater Olympia einer Gliederungseinheit der Bürgerschaft vorbehalten, die, wie ihr Name verrät, aus gentilizischen Verbänden hervorgegangen war.²⁸³ Zur Belohnung für die Stiftung eines ganzen Festes wurde das Priestertum des Zeus Polieus später für die Nachkommen des Stifters reserviert.²⁸⁴ Den Kult der Damater im *damos* Hippia versah noch im 2. Jahrhundert eine Priesterin, die nicht auf Lebenszeit amtierte.²⁸⁵ Das Priestertum des Apollon im *damos* Halasarna wurde gegen Geld, aber auf Zeit vergeben; zudem spielte bei der Auswahl des

²⁸⁰ Dies belegen Weihungen von und für *paidonomoi* sowie von Siegern in Wettkämpfen an Zeus Alseios: PH 55 = EV 10; EV 12. 191. 214a + b. 372; vgl. EV 178.

²⁸¹ So auch PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 420, die sich indessen fast ausschließlich auf Zeugnisse der frühen Kaiserzeit stützen, meist Weihungen ehemaliger Priester. Diese Zeugnisse dürfen jedoch für die hellenistische Zeit nicht herangezogen werden, weil der Verkauf von Priestertümern seit Augustus nicht mehr belegt ist.

²⁸² Die Liste der in der Kodifikation (HG 1–4 = LSCG 151A–D) nennt folgende Gottheiten: Histia Hetaireia, Zeus Polieus, Leukothea, Dionysos Skyllitas, Athanaia Polias, Damater, Rhea, Hera Argeia Eleia Basileia, Zeus Machaneus, Athanaia Machanis, Herakles, Apollon (Dalios?), Lato (?), die Charites, Asia, Apollon Karneios, Artamis (?) und die Zwölfgötter.

²⁸³ HG 5 = LSCG 156A, Z. 16–17: αὔτα [ἄ ἱερε]ωσῦνα τριακάδ[ος] ἔστω --- δᾶν, πεντηκοστός Ἰππιαδᾶν (Zeus Polieus); vgl. HG 8A = LSCG 154A, Z. 34–35: ἄ ἱερωσῦνα ταύ[α] ἔστω τριακάδος ---, πεντηκοστ[ή]τρος Πολλωνδᾶν (Damater Olympia). Zu den Pentekostyen vgl. HERZOG, HG, 42–44; SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 155–156. 168–169.

²⁸⁴ PH 34 = ED 82. Die Datierung ist umstritten: S. SHERWIN-WHITE, ZPE 24, 1977, 214 Anm. 34, und (wie Anm. 41) 111 plädiert aus paläographischen Gründen für 250/40, während HABICHT, Chiron 30, 2000, 329 den in der Urkunde genannten *monarchos* Philiskos, Sohn des Nikomachos, auf die Zeit «nach 150» datiert. Der Kultkalender des Gymnasiums verzeichnet das Fest indessen bereits um die Mitte des 2. Jahrhunderts: Syll.³ 1028 = HG 9 = LSCG 165B = ED 45B, Z. 11 (Kultkalender des Gymnasiums).

²⁸⁵ EV 4: Πυθιάς Τεισίωνος | ἱερατεύουσα | Δάματρι.

Priesters auch das Los eine Rolle.²⁸⁶ Im *damos* Antimacheia verband man um die Wende vom 4. zum 3. Jahrhundert bei der Vergabe des Priestertums der Damater Verkauf und Losung.²⁸⁷

Die heute verfügbare Dokumentation empfiehlt weiterhin die Annahme, daß der Verkauf von Priestertümern ein auf die hellenistische Epoche der koischen Geschichte beschränktes Phänomen darstellt: Die Zeugnisse setzen erst im frühen 3. Jahrhundert ein und stammen in der Masse aus den 200 Jahren vor der Zeitenwende. Da uns aus der Kaiserzeit keine einzige *diagrapha* überliefert ist, darf man folgern, daß die inschriftliche Aufzeichnung solcher Urkunden spätestens unter Augustus außer Übung kam. Die Vermutung, daß man deshalb auf die inschriftliche Aufzeichnung von *diagraphai* verzichtete, weil man Priesterstellen nicht mehr durch Versteigerung besetzte, liegt nahe und läßt sich durch Indizien stützen. In der frühen Kaiserzeit wird es nämlich üblich, die Bekleidung von Priestertümern in Ehreninschriften lobend hervorzuheben. Man rühmt sich nun öffentlich, ein Priestertum übernommen zu haben, sei es ein zeitlich befristetes, ein lebenslängliches oder gar ein erbliches. Mehrere Beispiele belegen die Kumulation von Priestertümern durch ein und dieselbe Person,²⁸⁸ und Stertinius Xenophon übernahm unter Kaiser Nero als *archiereus* schließlich sogar eine all-

²⁸⁶ LSCG 172, Z. 5–6 (Kauf); LSCG 173, Z. 91–95 (Losung). Die Vergabe auf Zeit geht aus einer Serie von zeitlich eng benachbarten Weihungen des Apollon-Priesters an Hekata Stratia, von denen bislang erst zwei veröffentlicht sind (PH 370; 388), sowie aus der von R. HERZOG, SBAkBerlin 1901, Nr. 21, 483–486 publizierten Priesterliste hervor, die freilich erst im Jahre 27 v. Chr. beginnt.

²⁸⁷ HG 17 = LSCG 175.

²⁸⁸ Eirenaios, Sohn des Euaratos, der nach der Priesterliste des Heiligtums (vgl. oben Anm. 286) um die Zeitenwende Priester des Apollon in Halasarna war, ehrte seinen Vater als gewesenen Priester des Apollon Dalios, des Zeus Polieus, der Athana und der Zwölfgötter sowie als gewesenen *monarchos* (PH 125). Nach NS 460 = EV 226 war Minnis, Tochter des Praylos, in augusteischer Zeit (zur Datierung vgl. BURASELIS [wie Anm. 217] 89–90) gleichzeitig Priesterin des Asklapios, der Rhea, der Zwölfgötter, des Zeus Polieus, der Athana Polias und des Sebastos Kaisar und hatte zuvor bereits Priestertümer des Apollon Dalios und des Apollon Karneios bekleidet. – L. Nonius Aristodamus hatte nach NS 462 = ISE III 154, Z. 8–12 auf Lebenszeit Priestertümer des Kaisers Tiberius, des Kaisers Claudius und des Germanicus sowie ein im Geschlecht der Pythokleioi erbliches Priestertum des koischen Damos inne. Nach EV 219, Z. 5–9 war C. Stertinius Xenophon unter Kaiser Claudius auf Lebenszeit Priester der Sebastoi, des Kaisers Claudius und des Asklapios und bekleidete zusätzliche erbliche Priestertümer des Apollon Karneios und der Sebaste Rhea. Unter Kaiser Nero wurde die Liste noch erheblich länger: Wie aus der von BURASELIS (wie Anm. 217) 98 revidierten Ehreninschrift NS 475 hervorgeht, war Xenophon unter diesem Kaiser auf Lebenszeit Priester der Sebastoi Theoi, des Asklapios, der Nymphe Kos, des Merops, der Isis und des Sarapis und hatte gleichzeitig erbliche Priestertümer der Rhea, des Apollon Karneios, des Apollon Pythios und des Apollon Dalios, des Zeus Polieus, der Hera Eleia Argeia Basileia, der Aphrodita Pontia und der Zwölfgötter inne.

gemeine Oberaufsicht über alle Kulte des koischen Staates.²⁸⁹ Unter diesen Bedingungen ist eine Versteigerung kaum noch vorstellbar.²⁹⁰

Die Frage nach Entstehen und Vergehen der käuflichen Priestertümer hat die Forschung bislang nur wenig beschäftigt. Da man den Hellenismus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert überwiegend als Dekadenzepoche betrachtete, überrascht es nicht, daß der Verkauf von Priestertümern zunächst als Ausdruck des wirtschaftlichen, aber auch sittlichen Niederganges betrachtet wurde, der das Griechentum in der Zeit nach Alexander erfaßt habe.²⁹¹ Gegen diese Deutung erhob als erster WALTER OTTO²⁹² Einspruch, indem er darauf hinwies, daß sich der Verkauf von Priestertümern bis in die klassische Zeit zurückverfolgen läßt. Auch MARTIN NILSSON wandte sich dagegen, den Verkauf von Priestertümern aus einer angeblichen materiellen Misere der kleinasiatischen Griechen herzuleiten; für ihn war die Praxis das Produkt einer spezifischen Mentalität, des sog. ionischen Rationalismus.²⁹³ NILSSON war allerdings überzeugt, daß die Versteigerung von Priestertümern im Ergebnis zur «Säkularisierung» der traditionellen Polisreligion beigetragen habe.²⁹⁴ In jüngerer Zeit haben sich vor allem PIERRE DEBORD und MICHAEL WÖRRLE mit dem Verkauf von Priestertümern beschäftigt. Während DEBORD Entstehen und Vergehen des Phänomens auf Wandlungen der Mentalität zurückführt, die er weder bestimmt noch beurteilt, hebt WÖRRLE am Beispiel der Athena Latmia hervor, daß der Verkauf eines wichtigen Priestertums als Verlust an kollektiver Identität wirken konnte.²⁹⁵ Schließlich hat vor kurzem BEATE DIGNAS den Verkauf von Priestertümern als «Privatisierung» des Götterkultes zu deuten versucht.²⁹⁶

Nun ist evident, daß der von NILSSON angeführte «ionische Rationalismus» uns bei dem Versuch, die Einführung käuflicher Priestertümer im dorischen Kos zu erklären, nur wenig Hilfe bieten kann. Gewiß ist es möglich, daß den Koern ionische Vorbilder vor Augen standen, als sie begannen, Priestertümer zu ver-

²⁸⁹ PH 345 mit BURASELIS (wie Anm. 217) 93–99.

²⁹⁰ Zu ED 266 vgl. oben Anm. 99.

²⁹¹ BOECKH (wie Anm. 4) 337 (Vergleich mit Simon Magus); H. HERBRECHT, *De sacerdotii apud Graecos emptione venditione*, Diss. Straßburg 1885, 36–39; B. LEHMANN, *Quaestiones sacerdotales. Particula prior: De titulis ad sacerdotiorum apud Graecos venditionem pertinentibus*, Diss. Königsberg 1888, 53–56; E. F. BISCHOFF, *RhM* 54, 1899, 12 («nicht bloss ein Zeichen wirtschaftlichen, sondern auch sittlichen Verfalls der Staaten»); ZIEHEN, *LGS* II, 334 Anm. 11; etwas anders jedoch RE 8, 2, 1913, 1415–1416 («ein Zeichen des Verfalls der Religiosität»).

²⁹² OTTO, *Hermes* 44, 1909, 597–598.

²⁹³ NILSSON (wie Anm. 131) II², 81.

²⁹⁴ NILSSON (wie Anm. 131) II², 64: «Die geschäftsmäßige Behandlung des Kultes war ein Teil der Säkularisierung der alten Religion und trug somit zu deren Abbau bei» (64, mit Zustimmung zitiert von A.-J. FESTUGIÈRE, *REG* 64, 1951, 316).

²⁹⁵ DEBORD (wie Anm. 5) 67. 72; M. WÖRRLE, *Chiron* 20, 1990, 19–58, bes. 49–50.

²⁹⁶ DIGNAS, *EA* 34, 2002, bes. 32–33. 40; ihre Monographie «*Economy of the Sacred in Hellenistic and Roman Asia Minor*» (2002) war mir noch nicht zugänglich.

steigern; in der Gliederung des koischen Bürgerverbandes sind unbestreitbar ionische Einflüsse feststellbar.²⁹⁷ Auch wenn ionische Städte bei der Einführung käuflicher Priestertümer den Koern vorangingen, bleibt jedoch zu erklären, weshalb die Koer diese Anregung aufgriffen.

Es dürfte auf der Hand liegen, daß der Verkauf von Priestertümern denjenigen, die ihn einführten, zur Beschaffung von Geldmitteln diene.²⁹⁸ Dieses Ziel ist durch den Geschäftstyp gegeben und spiegelt sich auch in den koischen *diagraphai*. Denn man legte nicht bloß die Zahlungsmodalitäten im Hinblick auf aktuelle Finanzbedürfnisse fest, sondern traf nicht selten bereits Verfügungen über die Verwendung des erwarteten Kaufpreises, bevor überhaupt ein Zuschlag erteilt worden war. In einer wohl Asklepios gewidmeten *diagrapha* aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts etwa ist festgelegt, daß der Erlös zum Kauf eines Grundstücks und dem Bau von Amtslokalen dienen solle; ein möglicher Überschuß solle für das Theater verwendet werden.²⁹⁹ Häufiger wird der Kaufpreis jedoch für sakrale Zwecke eingesetzt. In einer späteren *diagrapha* für Asklepios ist von der Ausstattung des Heiligtums mit goldenen Mischkrügen, einer versilberten oder aus Elfenbein gefertigten Kline und einer Decke die Rede, die offenbar aus dem erwarteten Erlös finanziert werden sollte.³⁰⁰ Als man zu Beginn des 2. Jahrhunderts die jüngere *diagrapha* für Aphrodita Pandamos Pontia aufsetzte, bestimmte man, daß die erste Rate für Reparaturarbeiten im Heiligtum verwendet werden solle.³⁰¹ Auch wenn die Einnahmen für sakrale Zwecke verwendet wurden, kamen sie doch nicht immer in voller Höhe dem Heiligtum zugute, für dessen Priestertum sie gezahlt worden waren: Die am Ende des 3. Jahrhunderts beschlossene, ältere *diagrapha* für Dionysos Thylophoros ist durch einen Ergänzungsantrag erweitert, demzufolge die Käuferin jährlich 100 Drachmen für die Instandhaltung des Heiligtums des Antigonos zahlen solle.³⁰²

Der Hinweis auf die elementare Tatsache, daß der Verkauf von Priestertümern dringend benötigtes Geld einbrachte, läßt das Problem freilich nur um so deutlicher hervortreten. Denn da der Versteigerung von Priestertümern im griechischen Kult (anders als im christlichen) keine religiösen Bedenken entgegenstanden – das Priestersein wurde ja in der Regel nicht als Berufung zu einer lebenslänglichen, ausschließlichen Betätigung aufgefaßt –,³⁰³ sollte man eigent-

²⁹⁷ HERZOG, HG, 42–45; SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 153–171.

²⁹⁸ So bereits OTTO, Hermes 44, 1909, 598; ROSTOVITZ (wie Anm. 226) I, 620–621 behandelt den Verkauf von Priestertümern ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt.

²⁹⁹ Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 4Bb, Z. 3–7.

³⁰⁰ ED 2 + 224B, Z. 2–14.

³⁰¹ ED 178b(A), Z. 1–9.

³⁰² ED 216B, Z. 20–24. Möglicherweise wurde diese Bestimmung noch in die mindestens ein Jahrhundert später aufgesetzte, jüngere *diagrapha* für diesen Kult (LSCG 166) übernommen, doch lassen die spärlichen Reste keine sichere Ergänzung zu.

³⁰³ Vgl. STENGEL (wie Anm. 143) 37–39.

lich erwarten, daß die Nutzung der Verfügungsgewalt über Priestertümer als Einnahmequelle in den griechischen Städten allgemein verbreitet gewesen sei. Genau dies aber ist nicht der Fall: Die offenbar in Ionien entstandene Übung, Priestertümer zu versteigern, setzte sich keineswegs überall in der griechischen Welt durch, sondern faßte weder im Mutterland noch im Kos benachbarten Rhodos jemals Fuß. Und auch in den Gebieten, wo sie Einzug hielt, war sie nicht ohne Alternativen: Die Koer selbst besetzten nicht alle Priestertümer auf diese Art und Weise, in Herakleia am Latmos folgte man um 100 einem Orakel, das davon abriet, das wichtigste Priestertum der Polis zu versteigern, und stattdessen die jährliche Vergabe durch Wahl empfahl.³⁰⁴

Man wird deshalb nach für Kos spezifischen Bedingungen fragen müssen, die den Verkauf von Priestertümern als empfehlenswert erscheinen lassen konnten. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Koer bereits beim Synoikismos von 366 eine umfassende Reorganisation des Kultwesens durchgeführt hatten; die Beharrungskraft religiöser Traditionen war damit geschwächt, die Kultorganisation gewissermaßen verfügbar geworden. In diesem Umstand dürfte ein wesentlicher Unterschied gegenüber griechischen Städten liegen, deren Entwicklung zumindest auf kultischem Gebiet ein höheres Maß an Kontinuität aufwies.

Man wird weiterhin zu beachten haben, daß die Koer mit verhältnismäßig bescheidenen Ressourcen seit dem frühen 3. Jahrhundert eine sehr ehrgeizige und kostspielige Politik betrieben: Sie unterhielten in hellenistischer Zeit nicht bloß eine Reihe von Befestigungsanlagen zur Verteidigung ihres Territoriums, sondern leisteten sich sogar den Luxus einer stehenden, wenn auch kleinen Flotte;³⁰⁵ sie bauten ein Theater und ein Gymnasium.³⁰⁶ Sehr hoch waren schließlich auch die Investitionen in Heiligtümer, Kulte und Feste.³⁰⁷ Gerade die käuflichen Priestertümer sind ja meist neu eingerichteten oder großzügig geförderten Kulturen gewidmet.

³⁰⁴ SEG 40, 956 IIA, Z. 1–21 mit dem eingehenden Kommentar von WÖRRLE, *Chiron* 20, 1990, 26–58.

³⁰⁵ Zur Bürgerzahl vgl. oben Anm. 107; zur koischen Wirtschaft vgl. SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 224–245.

³⁰⁶ Zum koischen Theater, das nicht ausgegraben wurde, vgl. HERZOG, *KFF*, 156–158; SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 25; zum Gymnasium vgl. MORRIGONE, *BA* 35, 1950, 224–227; J. DELORME, *Gymnasium. Étude sur les monuments consacrés à l'éducation en Grèce (des origines à l'Empire romain)*, 1960, 119–121; SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 27. 213–214. Zur «Verstaatlichung» der Gymnasien in hellenistischer Zeit vgl. allgemein PH. GAUTHIER, *Notes sur le rôle du gymnase dans les cités grecques*, in: M. WÖRRLE – P. ZANKER (Hgg.), *Stadt und Bürgerbild im Hellenismus*, 1995, 1–11.

³⁰⁷ Zu diesem für viele hellenistische Städte kennzeichnenden Phänomen vgl. A. CHANIOTIS, *Sich selbst feiern? Städtische Feste des Hellenismus im Spannungsfeld von Religion und Politik*, in: WÖRRLE – ZANKER (wie Anm. 306) 147–172.

Wir können die Kosten, die dem koischen Staat durch diese ambitionierte Politik entstanden, natürlich ebensowenig quantifizieren wie seine regulären Einnahmen.³⁰⁸ Dennoch können wir ziemlich sicher sein, daß die Ausgaben erheblich über den regulären Einnahmen lagen. Denn aus keiner griechischen Polis sind uns so viele Subskriptionen (*epidoseis*)³⁰⁹ und Stiftungen³¹⁰ überliefert wie aus Kos. Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben war ohne private Spenden und Stiftungen offenkundig nicht zu gewährleisten.

Die in so großer Zahl überlieferten Subskriptionen belegen aber zugleich, daß die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Kos auf einer sehr kleinen Oberschicht lastete: Als die koische Volksversammlung während des sog. 1. Kretischen Krieges in höchster Not zu Spenden für die Landesverteidigung aufrief, leisteten insgesamt etwa 400 Personen dem Aufruf Folge; nicht mehr als 25 von ihnen aber spendeten 1.000 oder mehr Drachmen.³¹¹ Ein ganz ähnliches Bild zeigt eine *epidosis* über die Finanzierung des penteterischen Asklapios-Festes aus der Mitte des 3. Jahrhunderts: etwa 260 Subskribenten und nur ganz wenige Spenden über 300 Drachmen.³¹² Umgekehrt läßt der Umstand, daß die Koer um die Mitte des 2. Jahrhunderts wiederholt fremde Richter anwarben, um Streitfälle zivilrechtlicher Art beizulegen, darauf schließen, daß ein erheblicher Teil der Bürgerschaft zu dieser Zeit verschuldet war.³¹³

³⁰⁸ Zur Forschung über die Finanzen griechischer Städte vgl. etwa L. MIGEOTTE, *Topoi* 5, 1995, 7–32; ders., *Finances et constructions publiques*, in: WÖRRLÉ – ZANKER (wie Anm. 306) 79–86; ders., *Finances sacrées et finances publiques dans les cités grecques*, in: *Actas del IX Congreso Español de Estudios Clásicos*, 1998, 181–185.

³⁰⁹ Subskription von 201: 1. Exemplar: PH 10; 2. Exemplar: PH 10a + ED 122 + ED 167 + ED 227; 3. Exemplar: ED 206; vgl. dazu die Analyse von L. MIGEOTTE, *Les souscriptions publiques dans les cités grecques*, 1992, 147–160 Nr. 50 mit den Korrekturen in: *Retour à la grande subscription publique de Cos des années 205–201 avant J.-C.*, in: *Festschrift Ιωάννης Τριανταφυλλοπουλος*, 2001, 159–172. Aus der Stadt Kos sind inzwischen bekannt: ED 88 (3. Jh.); ED 13 + ED 217 (3. Jh.); ED 212 + PH 11 (Ende 3. Jh.); ED 41 + ED 44 (3./2. Jh.); ED 14 (3./2. Jh.); KFF 12 = ED 179 (3./2. Jh.); ED 178B (Anfang 2. Jh.); ED 97 (2. Jh.); ED 96 (2. Jh.); ED 183 (2. Jh.); ED 199 (2. Jh.); ED 213 (2./1. Jh.); ED 198 (1. Jh.). Vgl. dazu die Analysen von L. MIGEOTTE, *CEA* 34, 1998, 103–108; *REA* 100, 1998, 565–578. L. u. K. HALLOF – CH. HABICHT, *Chiron* 28, 1998, 143–162 Nr. 24–26 legen drei weitere *Epidosis*-Listen vor. Nr. 24 stammt aus den Jahren 250/43 und diente der Finanzierung der Asklapieia; sie enthielt ursprünglich die Namen von etwa 260 Personen, die für etwa 59.000 Drachmen zeichneten. Nr. 25 ist etwa gleichzeitig mit der großen *Epidosis*, Nr. 26 etwas jünger.

³¹⁰ Stiftung des Festes der Pythokleia: PH 34 = ED 82 (zur Datierung vgl. oben Anm. 284). Stiftung des Phanomachos für den Kult des Zeus und des koischen Damos: ED 146 (dazu oben Anm. 220). Stiftung des Teleutias für das penteterische Fest des Asklapios: *Chiron* 31, 2001, 266–271 Nr. 3.

³¹¹ Vgl. oben Anm. 309.

³¹² *Chiron* 28, 1998, 143–154 Nr. 24.

³¹³ In den drei erhaltenen Ehrenbeschlüssen für *δικασταγωγοί* ist stereotyp davon die Rede, sie hätten die Richter betreut, bis *τά τε δαμόσια και ιδιωτικά συμβόλαια* erledigt ge-

Im Vergleich mit dem hellenistischen Rhodos erweist sich die Größe und finanzielle Leistungskraft der Oberschicht als eine für die Organisation des staatlichen Götterkultes signifikante Variable: Auf Rhodos war der Andrang auf Priesterstellen stark; deshalb war man dort bemüht, auf Lebenszeit besetzte Priestertümer in solche umzuwandeln, die durch Wahl auf ein Jahr vergeben wurden.³¹⁴ Auf Kos dagegen war die Konkurrenz um Priesterstellen so schwach, daß man sie auf Lebenszeit besetzen konnte.

Ob die Wirkungen, die vom Verkauf von Priestertümern auf die soziale Integration und die politische Identität einer demokratischen Polis ausgingen, mit dem Begriff «Privatisierung» treffend charakterisiert sind, darf man bezweifeln. Wer von der «Privatisierung» eines Priestertums spricht, muß ja voraussetzen, daß dieses Priestertum einer strikteren Form öffentlicher Kontrolle unterlag, bevor es erstmals versteigert wurde. Dies ist jedoch auf Kos in keinem Fall nachweisbar, an sich unwahrscheinlich und bei einer Reihe von Kulturen, vor allem, aber nicht nur, den neu eingeführten, geradezu ausgeschlossen.

Auch gilt es festzuhalten, daß der Verkauf von Priestertümern keineswegs das völlige Fehlen öffentlicher Kontrolle impliziert. Gewiß hat die Versteigerung zur Folge, daß bei der Wahl zwischen verschiedenen Bewerbern nicht persönliche Eignung, sondern die Höhe des Gebotes den Ausschlag gibt. Dieses Auswahlverfahren bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß die Polis sich jeden Einflusses auf die Auswahl und Amtsführung der Priester/innen begibt und damit ungeeigneten Bewerbern Tür und Tor öffnet, wie es der römische Statthalter Paullus

wesen seien: Chiron 28, 1998, 87–95 Nr. 1, Z. 22–23; 95–96 Nr. 2, Z. 7–8; 96–99 Nr. 3, Z. 18–19; vgl. dazu PH. GAUTHIER, BE 1999, 405.

³¹⁴ Wahl der Kultbeamten in Lindos: IG XII 1, 761 = Syll.³ 340. Das Priestertum des Poteidan Hippios in Lindos wurde etwa 325 aus einem lebenslänglichen in ein jährliches umgewandelt: Syll.³ 725A in der Fassung von CH. BLINKENBERG, Lindiaka VI: Les prêtres de Poseidon Hippios. Étude sur une inscription lindienne, 1937, 17–18; ebenso zu einem späteren, aber nicht genau bestimmbar Zeitpunkt dasjenige des Zeus und der Athana Polias in Ialysos: SER 54, Z. 54 (300/250); IG XII 1, 786 = T. Cam. App. 38 (1./2. Jh. n. Chr.). Auch die *patra* der Tragaditai beschloß in der 1. Hälfte des 1. Jahrhunderts, den Priester des Zeus Patroos jährlich zu wählen: I. Lindos 648. – Für ein Jahr amtierten weiterhin: die *damiourgoi* der Hestia und des Zeus in Kameiros: T. Cam. 3E, 56–57; der Priester der Athana Polias in Kameiros: T. Cam. 5 (dazu J. BENEDIKTSSON, Chronologie de deux listes de prêtres kamiréens, 1940); der Priester des Apollon Erethimios in Ialysos und die *prophatai* des Apollon Pythios in Rhodos: CH. BLINKENBERG, Lindiaka VIII: Deux documents chronologiques rhodiens, 1938. Der Priester des Halios in Rhodos wurde ausgelost, doch aus dem Kreis derjenigen, die zuvor in den alten Poleis Priestertümer bekleidet hatten: IG XII 1, 833; I. Lindos 648, Z. 14–15; SER 5, Z. 38 mit L. MORRIGONE, ASAA n. s. 11–13, 1949–1951 [1953], 375. Allerdings wurde auch in hellenistischer Zeit ein Teil der rhodischen Priestertümer auf Lebenszeit vergeben: Syll.³ 723 (ca. 100) mit F. HILLER VON GAERTRINGEN, ARW 27, 1929, 349–350; vgl. die kaiserzeitliche Ehreninschrift für T. Flavius Thrasyllochos: IG XII 1, 786 = T. Cam. App. 38, Z. 9–14.

Fabius Persicus den Ephesiern zur Zeit des Claudius vorwarf.³¹⁵ Die koische Bürgerschaft legte ja nicht bloß die Rahmenbedingungen der Kultausübung fest, indem sie Gesetze und Beschlüsse über das Kultwesen verabschiedete, sondern bestimmte auch die Konditionen, zu denen Priestertümer versteigert wurden, indem sie die Kommissionen bestellte, die die Pflichtenhefte entwarfen, und über diese Entwürfe abstimmte. Auch bei käuflichen Priestertümern also behielt sich die versammelte Bürgerschaft die Entscheidung über Rechte und Pflichten der Priester/innen vor.

Gleichwohl war der Entschluß, Priestertümer auf Lebenszeit zu verkaufen, vom Standpunkt des demokratischen Bürgerstaates aus prinzipiell bedenklich.³¹⁶ Erstens nämlich nahm man in Kauf, daß die Idee bürgerlicher Gleichheit in einem für die soziale Integration und politische Identität der Bürgerschaft vitalen Bereich außer Kraft gesetzt wurde. Indem man Priestertümer auf Lebenszeit an den Meistbietenden vergab, vertraute man sakrale Aufgaben, die alle Bürger angingen, einzelnen Mitgliedern führender Familien auf sehr lange Zeit an, akzeptierte also die Monopolisierung des im Namen der Polis ausgeübten Götterkultes durch wenige vermögende Familien. Zugleich reservierte man diesen Familien eine prominente Rolle bei den Festen der Polis und tolerierte damit die Darstellung sozialer Überlegenheit bei Veranstaltungen der Bürgerschaft. Der Widerspruch zur politischen Ideologie des demokratischen Bürgerstaates ist manifest.

Zweitens aber schränkte die Vergabe von Priestertümern auf Lebenszeit die Möglichkeit zur effektiven Kontrolle der Kultausübung erheblich ein: Sobald die Käufer/innen ihr Priestertum einmal angetreten hatten, reduzierte sich die Überwachung ihrer Tätigkeit in der Regel auf die Kassenführung; Amtspflichtverletzungen im religiösen Bereich werden in den koischen *diagraphai* nur ein einziges Mal mit Sanktionen bedroht, und eine staatliche Kultusbehörde, die die Priester/innen hätte beaufsichtigen können, gab es nicht. Zudem hatte die lange Amtszeit der Priester/innen zur Folge, daß sie ein Spezialwissen um «ihr Heiligtum» und dessen Kulte erwarben, das der Masse der Bürgerschaft notwendig abging. Das Bestreben aber, einen kleinen Bewerberkreis zu möglichst hohen Geboten zu veranlassen, führte dazu, daß die koische Bürgerschaft ihr Interesse an wirksamer Kontrolle der Kultausübung schon bei der Normierung priester-

³¹⁵ I. Ephesos 18b, Z. 14–20: τὰς ἱερωσύνας ὡσπερ ἐν ἀπαρτείῃ πηράκουσιν καὶ ἐκ παντὸς γένους ἐπὶ τὴν | ὄνῃν αὐτῶν συνκ(α)λοῦσιν ἀνθρώπους, εἶτα οὐκ ἐγλέγονται τοὺς ἐπιτηδειοτάτους, ὧν ταῖς κεφαλαῖς | ὁ πρέπων ἐπιτεθήσεται στέφανος· προσόδους | [τε ὄρ]ίζουσιν τοῖς ἱερωμένοις, ὅσας ἂν οἱ λαμβάνον[|τες θε]λήσωσιν, ἵνα ὡς πλείστον αὐτοὶ νοσφίζωνται. Gegen die Überschätzung dieses von NILSSON (wie Anm. 131) II², 78 mit Zustimmung zitierten Zeugnisses wendet sich mit Recht auch WÖRRLE, Chiron 20, 1990, 44–46.

³¹⁶ Zur Verfassung hellenistischer Poleis vgl. etwa PH. GAUTHIER, Quorum et participation civique dans les démocraties grecques, in: C. NICOLET (Hg.), Du pouvoir dans l'antiquité: mot et réalités, 1990, 73–99; ders., Les cités hellénistiques, in: M. H. HANSEN (Hg.), The Ancient Greek City-State, 1993, 211–231.

licher Aktivitäten nicht voll zur Geltung bringen konnte: Die Analyse der Pflichtenhefte hat ergeben, daß die koische Bürgerschaft den prospektiven Käufern bereits im 2. Jahrhundert sehr weit entgegenkommen mußte, um die erwünschten Einnahmen zu erzielen. Das Beispiel der Kallistrate zeigt, daß man bereits in den 160er Jahren froh war, wenn eine wohlhabende Frau sich bereit fand, gleich mehrere Priestertümer zu übernehmen bzw. zu kaufen. Es gab Familien, die über mehrere Generationen hinweg käufliche Priestertümer innehatten.

Drittens trug der Verkauf von Priestertümern dazu bei, daß der Vollzug von Opfern auf Kos systematisch reglementiert, mit obligatorischen Geldzahlungen verbunden und in einem für die griechische Religion untypischen Maße geradezu angeordnet wurde. Diese Verrechtlichung der zentralen Kulthandlung der griechischen Religion provozierte Konflikte zwischen denen, die als Priester/innen Nutzen aus der staatlichen Reglementierung zogen, einerseits und denen, die die Götter freiwillig oder gezwungen verehrten, andererseits und leistete dadurch einer Distanzierung von den traditionellen Poliskulten Vorschub.

Im späten Hellenismus dürfte die Kontrolle der koischen Volksversammlung über das Kultwesen im selben Maße abgenommen haben, in welchem ihre politische Aktivität zurückging. Die Tatsache, daß die Pflichtenhefte nun von den leitenden Amtsträgern der Polis aufgesetzt wurden, ist ein Symptom dieser Entwicklung, die sich vor allem von ihrem Ergebnis her erschließen läßt. Zur Zeit der römischen Bürgerkriege hatte sich die koische Demokratie de facto in die Alleinherrschaft des Nikias verwandelt.³¹⁷ Die durch die römischen Bürgerkriege verursachten Belastungen³¹⁸ mögen ein übriges getan haben, um die Nachfrage nach käuflichen Priestertümern verschwinden zu lassen.

*Seminar für Alte Geschichte
Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Str. 6C
35032 Marburg*

³¹⁷ Vgl. dazu neben der bahnbrechenden Untersuchung von R. HERZOG, HZ 125, 1922, 189–216 jetzt vor allem BURASELIS (wie Anm. 217) 25–65.

³¹⁸ Vgl. dazu SHERWIN-WHITE (wie Anm. 41) 138–145; BURASELIS (wie Anm. 217) 13–20.